

**2000.278****Steuergesetzrevision 24; Auswertung der Vernehmlassung****A. Teilnehmende****– Kantonale Behörden**

- Datenschutz-Kontrollorgan AR

– Gemeinden

- Gemeinderat Bühler
- Gemeinderat Gais
- Gemeinderat Heiden
- Gemeinderat Herisau
- Gemeinderat Hundwil
- Gemeinderat Rehetobel
- Gemeinderat Reute
- Gemeinderat Schönengrund
- Gemeinderat Schwellbrunn
- Gemeinderat Speicher
- Gemeinderat Teufen
- Gemeinderat Trogen
- Gemeinderat Urnäsch
- Gemeinderat Wald
- Gemeinderat Waldstatt
- Gemeinderat Walzenhausen
- Gemeinderat Wolfhalden

- Gemeindepräsidienkonferenz AR



Appenzell Ausserrhoden

- **Parteien**
 - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden
 - EVP Appenzell Ausserrhoden
 - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
 - SP Appenzell Ausserrhoden
 - SVP Appenzell Ausserrhoden
 - Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden
- **Verbände und Organisationen**
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
 - Bauernverband AR

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- **Kantonale Behörden**
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
- **Gemeinden**
 - Gemeinderat Grub
 - Gemeinderat Lutzenberg
 - Gemeinderat Stein
 - Gemeindeschreiberkonferenz AR
- **Parteien**
 - Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden



Appenzell Ausserrhoden

- EDU Appenzellerland
 - GLP Appenzellerland
 - Junge Grüne Appenzellerland
 - Jungfreisinnige Ausserrhoden
 - JUSO Appenzellerland
 - JSVP AR
- **Kirchen**
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden
- **Verbände und Organisationen**
 - Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - Hauseigentümergeverband Appenzell Ausserrhoden

C. Stellungnahmen im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	
Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Rehetobel: Der Gemeinderat von Rehetobel hätte es begrüsst, wenn man die Gesetzesrevision zum Anlass genommen hätte, die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch von Steuerinformationen zwischen Veranlagungsbehörde und der Gemeinde zu verbessern. Die Gemeindepräsidenten-Konferenz hat nach Wissenstand des Gemeinderats Rehetobel mehrfach das Anliegen vorgebracht, detailliertere Steuerinformationen zwecks besserer Planbarkeit / Budgetierung zu erhalten. Der Gemeinderat Rehetobel bedauert, dass es in dieser Hinsicht zu keinen gesetzlichen Anpassungen kommt. Wolfhalden: GP Gino Pauletti eröffnet die Diskussion mit einer Kurzzusammenfassung. Die fehlende Steuereinsicht führt weiterhin dazu, dass die Planungssicherheit der Gemeinden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund schliessen die Jahresrechnungen — nicht nur in der Gemeinde Wolfhalden - wiederholt mehrheitlich besser als budgetiert. Im Rahmen dieser Teilrevision wäre es angebracht, diesen Missstand, welcher seit mehreren Jahren von den Gemeinden kritisiert wird, zu beheben. Die Besserabschlüsse können u.a. die Ursache dafür sein, dass der Kanton der Ansicht ist, dass solche Verschiebungen, wie sie zum Beispiel bei der Verteilung der Gewinnsteuererträge vorgesehen ist, problemlos auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden können. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz deckt aus Sicht des Gemeinderates alle zu beanstandenden Punkte ab. Die in der Teilrevision vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge wird abge-	<i>Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.</i> <i>Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.</i> <i>Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.</i>



Appenzell Ausserrhoden

lehnt. Des Weiteren wird auf die fehlende Gesamtbetrachtung der Ausgaben- und Einnahmeverteilungen zwischen Gemeinden und Kanton hingewiesen, welche zwingend vorzunehmen ist.

SVP Appenzell Ausserrhoden:

Im Grundsatz begrüsst die SVP AR die Revisionsvorlage, wobei anzumerken ist, dass ein mutigerer Schritt erwartet wurde. Die bundesrechtliche Übernahme ist unbestritten. Das Regierungsprogramm wird in der Vorlage zu wenig berücksichtigt. Den neuen Verteilschlüssel lehnen wir grundsätzlich ab, solange keine Kenntnis über das neue Finanzausgleichsgesetz bekannt ist (Details siehe Synopse).

Teufen:

Die Teilrevision des Steuergesetzes hat in mehreren Artikeln vor allem den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Diese Artikel geben denn aus Sicht des Gemeinderates auch zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass.

Zu Diskussionen Anlass gab Art. 85 betreffend eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Die im Entwurf vorgesehene Neuaufteilung im Umfang von 60% zugunsten des Kantons und «nur» noch 40% zugunsten der Gemeinden ist als Einzelmassnahme nicht akzeptabel. Eine solche Neuaufteilung hätte gemäss den Berechnungen des Kantons für die Gemeinde Teufen einen jährlichen Steuerausfall in der Höhe von CHF 580'000 zur Folge. Die vorgeschlagene Neuaufteilung erscheint schon darum nicht sachgerecht, weil gemäss der von Prof. Dr. Christoph Schaltegger, Universität Luzern, im Auftrag des Kantons erstellten Szenarioanalyse, ein Anteil von 51% zugunsten des Kantons ausreichen würde, um dessen Ausfälle aus dem nationalen Finanzausgleich kompensieren zu können.

Der Gemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass eine mögliche prozentuale Neuaufteilung der Gewinnsteuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden ohnehin erst nach Vorliegen einer umfassenden Gesamtbetrachtung der Finanzflüsse und Aufgabenteilungen auf Kantons- und Gemeindeebene erfolgen kann. In einem ersten Schritt muss als Grundlage für weitere Diskussionen zur künftigen Steueraufteilung eine Gesamtschau (Aufgabenteilung und resultierende Finanzflüsse) erfolgen.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden:

Der Bauernverband AR hat keine Einwände.

Speicher:

An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt.

Trogen:

Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und ausführlich. Die Beilagen 2 und 3 sind allerdings schwer verständlich. Eine Zusammenfassung in einfacherer Sprache und mit den wichtigsten Kernaussagen wäre ein grosser Mehrwert und erleichterte die Arbeit auch für Menschen, welche sich nicht ständig mit dieser Materie und Gesetzestexten befassen (Miliz- resp. Bevölkerungstauglichkeit).

Anpassungen an Bundesrecht (Diverse Artikel): Wir vertrauen hier auf die zweckmässig und rechtlich sinnvollen Anpassungen durch den Regierungsrat und nehmen die Vorschläge zur Kenntnis.

Unsere Regierung hat vom 1. Platz des Rankings als freiheitlichster Kanton der Schweiz/FL erfreut Kenntnis genommen. Allerdings sehen die Parteiunabhängigen AR bei einigen Steuern durchaus eine antifreiheitliche Haltung. Sei dies bei der bisherigen Praxis bei Mindestbesteuerung von juristischen Personen, dem Bezug von Kapitaleinkünften bei der Vorsorge, der Vermögens- und Grundstücksteuer oder der aktiven Beseitigung

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es handelt sich um schwierige Themen, die in den Erläuterungen im Bericht und Antrag erklärt werden.

Kenntnisnahme.

*Die geforderte gesamthafte Überarbeitung des Steuersystems sowie die aktive Beseitigung von Schwelleneffekten übersteigt den Gegenstand dieser Teilrevision.
Eine "Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion"*



Appenzell Ausserrhoden

von Schwelleneffekten. Wir bitten den Regierungsrat, die Steuerverwaltung, die Kommission Finanzen und den Kantonsrat die angesprochenen Handlungsfelder und eine Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion anzugehen. Eine solche hätte einen positiven Einfluss auf die Ausgaben für die Einkommensermittlung, eine tiefere Staatsquote und den bürokratischen Aufwand für unsere Steuerpflichtigen.

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss als Wohnkanton und als Kanton für Unternehmen attraktiv sein. Ein hohes verfügbares Einkommen für die Einwohnerinnen ist deshalb von zentraler Bedeutung. Hohe Steuern für natürliche und juristische Personen sind kontraproduktiv. Der Gang in die Nachbarkantone oder in das umliegende Ausland ist im Wortsinn naheliegend.

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Möglichkeit, Korrekturen vorzunehmen und die Attraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu steigern

Gemeindepräsidienkonferenz AR:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig zu sehen, was grössere Abzüge bewirken würden.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeindepräsidien betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeindepräsidien nicht gutgeheissen werden. Es wird insbesondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung - wie sie von den Gemeindepräsidien auch in anderem Kontext schon gefordert wurde - fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inak-

kann nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.

Eine grundlegende Überarbeitung des Steuergesetzes übersteigt den Gegenstand dieser Teilrevision, die in erster Linie den Nachvollzug von Bundesrecht beinhaltet.

Ausführungen zum Versicherungsabzug finden sich nachfolgend unter Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

zeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Schwellbrunn:

Der Gemeinderat begrüsst die Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 24).

Die Teilrevision wird im Grundsatz als positiv beurteilt, auch wenn auf den ersten Blick finanzielle Nachteile für die Gemeinde Schwellbrunn daraus erwachsen. Die höheren Abzüge für Versicherungsprämien wird begrüsst und unterstützt die Attraktivität von Appenzell-Ausserrhoden. Die zu erwartenden Steuerausfälle sind vertretbar.

Der Vorschlag betreffend die Neuverteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen wird nicht unterstützt. Im Rahmen der vielzitierten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erfordert es eine paritätische Aufteilung. Sollte dem Anliegen nicht stattgegeben werden wird erwartet, dass eine zeitlich unbefristete Ausgleichszahlung erfolgt.

Urnäsch:

Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.

Wald:

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erwähnen, dass es für die Gemeinde Wald aufgrund der strikten Informationssperre bzgl. Steuersubstrat sehr schwierig ist, einen adäquaten Voranschlag gestalten zu können. Selbst retropektive Analysen sind unmöglich. Somit könnte man bzgl. der Steuerertragslage genauso gut

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Würfel als Prognosemittel einsetzen. Wir stellen damit die Bitte, künftig bei der Analyse und Gestaltung von Voranschlägen mehr Hand zu bieten bzgl. des Steuersubstrats. Es kann nur im Interesse aller Behörden sein, diesbezüglich mehr Planungssicherheit zu erlangen.

Ergänzung und abschliessend weisen wir darauf hin, dass nicht nur der Kanton mit einem strukturellen Defizit kämpft, sondern auch wir Gemeinden.

Herisau:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig, transparent zu sehen, was grössere Abzüge bewirken würden bzw. welche Erwartungen der Regierungsrat damit verbindet.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinde Herisau betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeinde Herisau nicht gutgeheissen werden. Es wird insbesondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inakzeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Dabei fehlen dem Gemeinderat Aussagen, welche übergeordneten Ziele beispielsweise mit einer Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien oder mit einer Neuverteilung der Gewinnsteuererträge erreicht wer-

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Berechnungen und Ausführungen zum Versicherungsabzug finden sich nachfolgend unter Art. 35 Abs. 1 lit. g



Appenzell Ausserrhoden

den sollen. Was bedeutet die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien in Beispielen? Ist diese angesichts der Vergleich mit anderen Kantonen so zielführend, d.h. wird die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort so gefördert, dass beispielsweise in der Gesamtschau mit einer Zunahme der Bevölkerung gerechnet werden kann? Der Regierungsrat schreibt im Bericht zu Art. 35, dass die Erhöhung finanzpolitisch vertretbar ist, weitere Erhöhungen aber aufgrund der zu erwartenden Steuerausfällen zu vermeiden sind. Andererseits mutet er aber ohne weiteres beispielsweise der Gemeinde Herisau mit der Revision des Erlasses einen Steuerausfall von ca. 2,3 Mio. Franken zu.

Vorbemerkungen im Kontext zum Aufgaben- und Finanzplans 2023 – 2025 der Gemeinde Herisau

Wie Sie aus dem Aufgaben- und Finanzplan 2023 -2025 der Gemeinde Herisau entnehmen können, hat die Gemeinde Herisau auf das Jahr 2025 eine Steuererhöhung um 0,2 Einheiten angekündigt. Zu den Gründen dafür gehört das bis heute nicht verdaute kantonale Entlastungsprogram 2015/2016, welches die Gemeinde seither jährlich mit über 2 Mio. Franken belastet. Desweiteren sind unumgehbare steigende Investitionsausgaben bis 2028 geplant, aufgrund des Bahnhofprojekts, welches die Finanzen weiter belasten. Der vorliegende Entwurf des Steuergesetzes, Teilrevision 2024 würde die Gemeinde Herisau zusätzlich jährliche Steuerausfälle von rund 2,3 Mio. Franken bedeuten, was nur über eine weitere Steuererhöhung ab 2024 mit 0,2 – 0,3 Einheiten zu finanzieren ist. Somit bewegt sich der Gemeindesteuersatz von heute 4.1 Einheiten bis ins Jahr 2025 auf 4,6 Einheiten. Finanzpolitisch kann dies der Bevölkerung von Herisau nicht zugemutet werden.

Die Gemeinde Herisau ist nicht einfach grenzenlos belastbar und die im Revisionsentwurf für sie vorgesehenen Einnahmenkürzungen überschreiten diese Grenze. Sie werden deshalb in der vorliegenden Form klar abgelehnt. Die Auswirkungen für den Hauptort wären fatal mit entsprechenden Auswirkungen auf die Entwicklung des ganzen Kantons.

Heiden:

Die Anpassungen, welche den formellen Nachvollzug von Bundesrecht bezwecken, werden nicht in Frage gestellt.

Die vorgeschlagene Änderung des Verteilschlüssels der Steuern der juristischen Personen wird entschieden

E-StG.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der



Appenzell Ausserrhoden

abgelehnt. Der Gemeinderat Heiden ist über das Vorgehen des Kantons irritiert. Die vorgeschobene Argumentation bezüglich einer mutmasslichen Besserstellung beim nationalen Finanzausgleich (NFA) steht in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen, welche der Kanton durch die Änderung des Verteilschlüssels einnimmt. Auch im Lichte der kantonalen Entlastungsmassnahmen, welche bereits in den letzten Jahren den Gemeinden angelastet wurden, irritiert die "Selbstbedienungsmentalität" des Kantons. Eine Änderung des bewährten und tarierten Einnahmeverhältnisses kann nur mit einer gleichzeitigen Anpassung der Aufgaben-/Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einhergehen. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt.

Desweiteren vermisst der Gemeinderat Heiden in der aktuellen Revision die seit Jahren geforderte gesetzliche Anpassung von Art. 157 bezüglich der Einsicht in die Steuerakten. Es wird eine griffige Lösung gefordert, welche der Gemeinde eine adäquate Einsicht, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ermöglicht.

Hundwil:

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Zusätzlich möchten wir erwähnen, dass, obwohl die Gemeinde Hundwil kaum direkt betroffen ist, es für die Gemeinden insgesamt eine wesentliche Umverteilung ist.

Datenschutz-Kontrollorgan AR:

Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG lautet: "Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen."

Gemäss Art. 5 DSG gilt bereits heute: "Daten müssen richtig sein." und gemäss Art. 16 DSG gilt weiter: "Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung."

Die genannten bestehenden Vorschriften des DSG gehen m.E. etwas weiter, als die Formulierung in Art.

Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Der Regierungsrat nimmt nachfolgend unter Art. 157 E-StG zum Anliegen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Informationsaustausch Stellung.

Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat nimmt dazu nachfolgend bei den Ausführungen zu Art. 160a E-StG Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

160a E-StG. Insbesondere ist gemäss DSG jeder Bearbeitungsvorgang (nicht nur die Übermittlung, sondern z.B. auch die Aufbewahrung) zu schützen und sind nicht nur Authentizität und Integrität sicherzustellen, sondern ist z.B. auch die unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern. Praxisgemäss orientiere ich mich bei der Auslegung von Art. 16 DSG (mangels einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe im kantonalen Recht) an der Umschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss 4. Abschnitt VDSG des Bundes.

Ich gehe nicht davon aus, dass mit der Formulierung von Art. 160a Abs. 1 E-StG eine Einschränkung gegenüber dem bestehenden und anwendbaren DSG bezweckt wird. Die vorgeschlagene Formulierung stammt offenbar aus Art. 38b Abs. 1 E-StHG (AS 2021 673), welcher seinerseits explizit auf das kantonale Recht verweist.

Mit Blick auf die Kohärenz des kantonalen Rechts schlage ich jedenfalls folgende Formulierung von Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG vor: "Die Datensicherheit ist durch technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten." Alternativ kann Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG auch gestrichen und dafür Abs. 4 wie folgt ergänzt werden: "...die Einzelheiten, insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit."

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden:

Die EVP AR beurteilt die ins kantonale Recht zu übernehmenden Elemente des Bundesrechts als unkritisch und nicht abänderbar. Und erklärt sich mit diesen einverstanden.

Ebenfalls unterstützen wir die kleinen Anpassungen im Zusammenhang mit den Abzügen für natürliche Personen sowie die gezielte Steuersatzerhöhung bei internationalen Gesellschaften.

Aufteilung der Steuererträge von juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden

Noch bevor die Vernehmlassung zum Steuergesetz eröffnet wurde und ohne Information von Gemeinden und politischen Parteien hat der Regierungsrat die geplante Neuaufteilung im AFP integriert. Uns scheint dies doch etwas irritierend.

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Die nun nachgelieferten Informationen, insbesondere das Gutachten Schaltegger interpretiert der Regierungsrat dahin, dass es notwendig sei, hier eine deutliche Korrektur anzustreben. Diese Sichtweise kann nicht unwidersprochen bleiben. Die EVP AR beleuchtet im Folgenden diverse Aspekte:

1. Tiefsteuerpolitik AR

Seit langem verfolgt der Kanton eine Tiefsteuerpolitik für juristische Personen. Bei genauer Betrachtung muss leider festgestellt werden, dass diese Politik einzig und allein die Steuererträge reduziert hat, ohne eine deutliche Entwicklung bei Firmenansiedlungen, Steuererträgen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu bewirken. Im Grossen und Ganzen ist die Wirtschaftsstruktur in unserem Kanton noch dieselbe wie vor der Steuersenkung. Die positive Entwicklung der Steuererträge kommt aus der konjunkturellen Entwicklung und der Innovationskraft der Firmen in unserem Kanton.

Die internationalen Bestrebungen der Tiefsteuerpolitik einen Riegel zu schieben wird begrüsst.

2. Interpretation Gutachten Schaltegger

Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Interpretation einzig und allein auf die Margenüberlegungen des Gutachters. Die politische Dimension welche ebenfalls angesprochen werden lässt er komplett ausser Acht. Ebenfalls bezieht er nur das stark pessimistische Szenario in seine Überlegungen ein. Und zu guter Letzt setzt er sich auch über den deutlichen Hinweis hinweg, dass für die Aufteilung der Steuererträge weitere Kriterien hinzugezogen werden müssten, da die Margenbetrachtung zu kurz greife (Seite 14 unten).

3. Aktueller Stand und zusätzlicher Steuerertrag

Es ist weiter zu erwähnen, dass eigentlich nur die neu entstehenden Steuererträge in die Überlegungen einbezogen werden müssten, denn mit gleichbleibenden Steuererträgen würde sich auch der Ressourcenindex nur wenig verändern (siehe auch Grafik Margenberechnung, S. 8 des Regierungsrätlichen Berichts). Und in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Faktoren die positive Entwicklung dieser Steuererträge beeinflusst. Es ist anzunehmen, dass konjunkturelle Faktoren und die Innovationskraft der Unternehmen die treibenden Faktoren sind. Verschiedene Gemeinden beurteilen den Beitrag des Kantons in dieser Hinsicht als bescheiden. Die unter 1. Erwähnten Ansiedlungserfolge des Kantons bestätigen dies.

4. Ungleiche Verteilung der Auswirkungen

Mit der Neuverteilung der Steuererträge generiert der Kanton einen Mehrertrag von 4.25 Mio. Zu beachten ist jedoch, dass 70% des Mehrertrags durch drei Gemeinden generiert wird. Eine einzige Gemeinde allein trägt die Last von 45% der Umverteilung. Auch aus Sicht des prozentualen Steuer- ausfalls zeigt sich, dass drei Gemeinden bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen einen Ausfall von 2.8 – 3.4% zu verkraften haben, weitere zwei Gemeinden beträgt der Ausfall 1.7 – 2.1%. Es muss sich unweigerlich die Frage gestellt werden, ob diese ungleiche Verteilung der Lasten für unseren Kanton politisch sinnvoll ist und wie sich dies auf die Zusammenarbeit auswirkt.

5. Politische Würdigung

Der Regierungsrat argumentiert rein aus der Perspektive des nationalen Finanzausgleichs und mo- niert, dass eine Verbesserung beim Ressourcenindex zu einem kleineren Beitrag aus dem NFA füh- ren würde. Eine Einordnung in Bezug auf die anderen Finanzflüsse auf nationaler Ebene (z.B. SNB- Zahlungen) und kantonaler Ebene (Finanzausgleich) fehlt völlig. Und zu guter Letzt müssten diese Überlegungen auch in den grossen Kontext der Gemeindestrukту- ren eingebettet sein.

Die Überlegungen führen die EVP AR daher zur Erkenntnis, dass die Neuaufteilung der Steuererträge der juristischen Personen in dieser Form abzulehnen sei.

Man könnte sich vorstellen, bei einer nachhaltigen Veränderung des Ressourcenindex die Thematik schritt- weise anzugehen, dies unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der Auswirkungen auf die Gemein- den. In diesem Sinn erwartet die EVP AR vom Regierungsrat eine ganzheitliche Sicht zu erarbeiten und sich nicht von einseitigen Margenberechnungen leiten zu lassen.

Walzenhausen:

Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Schönengrund:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat in erster Linie den Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Die bedeutendste Änderung im Bereich des Nachvollzuges von Bundesrecht ist die Einführung der elektronischen Verfahren im Steuerbereich. Damit werden medienbruchfreie Verfahren ermöglicht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für die kantonale Steuerverwaltung von Vorteil sind.

Die drei wichtigsten kantonalen Anliegen sind die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien, die Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Möglichkeit der gezielten Steuersatzerhöhung in gewissen internationalen Konstellationen.

Die vorgeschlagene Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen, im konkreten Fall der Gewinnsteuererträge, wird vom Gemeinderat Schönengrund abgelehnt. Die bestehende Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen beträgt 45 Prozent (Kanton) zu 55 Prozent (Gemeinden). Aktuell kann sich der Anstieg der Gewinnsteuereinnahmen aufgrund des nationalen Finanzausgleiches negativ auf die kantonalen Finanzen auswirken. Die vom Kanton vorgeschlagene Neuauflage 60 Prozent zu Gunsten des Kantons und 40 Prozent zu Gunsten der Gemeinden hätte zur Folge, dass die Gemeinden rund CHF 4'650'000.00 weniger an Gewinnsteuererträgen zur Verfügung hätten.

Das dem Vorschlag zugrundeliegende Gutachten zeigt auf, dass es sich beim Vorschlag um eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle handelt. Weiter geht daraus hervor, dass ein Kantonsanteil von rund 51 Prozent ausreichen würde. Deswegen lehnt die Gemeinde Schönengrund diese Teilrevision des Steuergesetzes ab.

Waldstatt:

Der Gemeinderat Waldstatt hat sich eingehend mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst. Gestützt darauf

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.

Kenntnisnahme.



Appenzell Ausserrhoden

kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe).

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass z.B. in der Gemeinde Waldstatt 1/5 des vorhandenen Baulandes als Gewerbeland eingezont ist. Der Ertrag von den Steuern juristischer Personen beträgt jedoch bei weitem keinen Fünftel des gesamten Steuerertrages der Gemeinde Waldstatt. Zu berücksichtigen gilt aus unserer Sicht, dass die Gemeinden im Sinne von Vorarbeiten einen grossen Beitrag leisten, bis ein Betrieb angesiedelt werden kann. Es sind dies zum Beispiel:

- Gespräche mit Grundeigentümern und Interessenten
- Gespräche mit Anstössern und der Bevölkerung
- Planungsarbeiten
- Allenfalls Erstellung Erschliessung
- Appenzell Ausserrhoden will gemäss Regierungsprogramm ein Wohnkanton sein (kurze Arbeitswege fördern das Steueraufkommen).

Reute:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinden betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so nicht gutgeheissen werden. Der heutige Verteilschlüssel ist Teil der Abfederung der Mindereinnahmen der Gemeinden aus der massiven Reduktion des Steuersatzes für juristischen Personen.

"Eine tiefe Steuerbelastung soll neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen und den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern. ... Nach Auffassung des Regierungsrates soll die Spitzenposition innerhalb der Schweiz erreicht werden." (Kommentar zur Steuergesetzrevision 2008)

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Es kann nicht sein, dass die Gemeinden wenige Jahre später die Folgen dieser offensichtlichen Fehleinschätzung des Kantons tragen müssen.

Industrieverein Appenzell Ausserrhoden:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Industrie AR begrüsst grundsätzlich die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber gering aus. Der aus Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden.

Kenntnisnahme.

Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Gewerbeverband AR begrüsst die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton.

Kenntnisnahme.

Gais:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes habe in erster Linie zum Ziel, den Nachvollzug von Bundesrecht vorzunehmen. Werde das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geändert, habe dies eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zur Folge. Zugleich werden kantonale Anliegen in der vorliegenden Steuergesetzrevision berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Die bedeutendste Änderung im Bereich des Nachvollzuges von Bundesrecht sei die Einführung der elektronischen Verfahren im Steuerbereich. Damit werden medienbruchfreie Verfahren ermöglicht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für die Kantonale Steuerverwaltung von Vorteil seien.



Appenzell Ausserrhoden

Die drei wichtigsten kantonalen Anliegen seien die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien, die Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Möglichkeit der gezielten Steuersatzerhöhung in gewissen internationalen Konstellationen.

Der Gemeinderat Gais dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat in erster Linie den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Dies ist nachvollziehbar und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bühler:

Die Teilrevision 2024 des Steuergesetzes hat von allem den formellen Nachvollzug von Bundesrecht zum Ziel. Das ist nachvollziehbar und führt daher zu keinen Bemerkungen.

Die Erhöhung von Abzügen wird von der Gemeinde Bühler grundsätzlich unterstützt. Jedoch kann dazu keine ausführliche Bemerkung gemacht werden, weil die finanziellen Auswirkungen (Mindereinnahmen) für die Gemeinde Bühler nicht abschätzbar sind. Je nachdem wie die Auswirkungen sind, könnte sich die Gemeinde Bühler vorstellen, die Abzüge evtl. sogar zu erhöhen. Hier bitten wir um seriös ausgerechnete Grundlagen.

Die wichtigste Änderung für die Gemeinde Bühler als Arbeitsort betrifft die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Die isolierte Betrachtung des Kantons wird als unzulänglich zurückgewiesen. Es erweckt den Eindruck, dass der Kanton immer mehr Kosten den finanzschwächeren Gemeinden überträgt, mit der Begründung, den Gemeinden gehe es finanziell ja gut, was für unsere Gemeinde nicht akzeptabel ist. Es wird laufend schwieriger einen ausgeglichenen Finanzhaushalt einzuhalten.

Hier wird beantragt, den Gewinnsteuerertrag der juristischen Personen im Umfang von 55% an die Gemeinden zu zuweisen.

Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell:

1. Allgemeine Bemerkungen

Kenntnisnahme.

Zur Neuverteilung der Gewinnsteuererträge nimmt der Regierungsrat unter Art. 85 E-StG detailliert Stellung.



Appenzell Ausserrhoden

Ein national sowie international konkurrenzfähiges Steuergesetz ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Attraktivität eines Kantons als Wirkungsort für Unternehmen sowie als Wohnort für Menschen und Familien. Die IHK St.Gallen-Appenzell setzt sich im Rahmen ihrer Zukunftsagenda «Softurbane Ostschweiz» mit Nachdruck dafür ein, die Kernregion Ostschweiz

- als bevorzugten Wohnort für Menschen und Familien,
- als bevorzugten Arbeitsort für Personen sowie
- als bevorzugten Wirkungsort für Unternehmen, die auf ein ausgezeichnetes Mitarbeiterpotenzial und attraktive und wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen setzen

zu entwickeln. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein wichtiger Teil der Kernregion Ostschweiz als funktionalen und grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum.

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell begrüsst im Grundsatz die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber zu moderat aus. Der aus der moderaten, sehr zurückhaltenden Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden.

Kenntnisnahme.

D. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 8 Abs. 2 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Verankerung der VO-Regelung im StG ist nachvollziehbar. «Golden Hand-shakes» (Abgangsentschädigung) dürfen in der Auffassung der FDP AR nicht als gleichwertige Kapitalabfindungen gelten.	<i>Kenntnisnahme.</i>

	i.O. Schwellbrunn: Zustimmung Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst diese Anpassung, da sie das reelle Steuersubtrat berücksichtigt und eine negative Steuerprogression verhindert.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 20 Abs. 3 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Schwellbrunn: Zustimmung Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass diese Bestimmung von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben wird.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 23b Abs. 6 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst das «Stopfen» eines möglichen Schlupfloches und die zeitige Harmonisierung der kanto-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	nalen mit der bundesrechtlichen Steuergesetzgebung.	
Art. 27 Abs. 1 lit. o E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. [...] Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Herisau: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzu-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	---

	schliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Reute: Die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ausdrücklich begrüsst. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Zustimmung der SP AR	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 30 Abs. 4 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. SVP Appenzell Ausserrhoden: Wie und wo wird der Begriff «Zumutbar» definiert? Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die zeitige Harmonisierung der kantonalen mit der bundesrechtlichen Steuergesetzgebung. Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat in 1. Lesung konkret erläutert, wie der Begriff der «Ordre public» ausgelegt wird.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Begriffe des Ordre public und der Zumutbarkeit stammen aus dem übergeordneten Bundesrecht bzw. aus Art. 27 Abs. 4 DBG und Art. 10 Abs. 1^{ter} StHG. Der vorgesehene Art. 30 Abs. 4 E-StG stellt eine Angleichung an das Bundesrecht dar. Mit dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen, unter welchen ausländische finanzielle Sanktionen abgezogen werden können, konkretisiert. Gemäss Art. 30 Abs. 4 E-StG sind Bussen, Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck, die</i>

	Die SP AR erwartet, dass der Regierungsrat in 1. Lesung konkret erläutert, wie der Begriff der «Zumutbarkeit» ausgelegt wird	<i>von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden sind, abziehbar, wenn die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst (lit. a) oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten (lit. b).</i> <i>Unter dem Begriff des Ordre public versteht man die elementaren Grundsätze der Rechts- und Werteordnung der Schweiz. Ein Verstoss gegen den Ordre public liegt dann vor, wenn eine ausländische Sanktion nicht mit der schweizerischen Rechtsauffassung übereinstimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein ausländisches Strafverfahren fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (BBl 2016 8503 ff., 8529). So kann eine Verletzung des Ordre public bei einer ausländischen Sanktion beispielsweise dann angerufen werden, wenn für diese eine Rechtsgrundlage fehlt oder sie ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgesprochen wurde (Opel in: StR 75/2020, Neuregelung des Bussenabzugs für Unternehmen, S. 524).</i> <i>Der Gesetzgeber hat mit Art. 24 Abs. 4 lit. b DBG und Art. 10 Abs. 1^{ter} lit. b StHG weiter einen sogenannten Unzumutbarkeitsnachweis eingeführt (Opel, a.a.O., S. 520). Mit der Formulierung der erwähnten Bestimmungen wird klargestellt, dass das betroffene Unternehmen nachweisen muss, dass es selbst aktiv geworden ist und selbst etwas unternommen hat, um die ausländische</i>
--	---	---



		<i>Sanktion zu verhindern – eben das Zumutbare – und dass reine Passivität nicht genügt (Votum von Pirmin Bischof, AB 2019 S 1041; Opel, a.a.O., S. 524 f.).</i> <i>Entscheidend für die Frage der Zumutbarkeit ist das Organisationsverschulden. Einem Unternehmen muss die Sanktion aufgrund mangelnder betrieblicher Organisation vorgeworfen werden können; nur dann kann die Busse in der Schweiz nicht in Abzug gebracht werden. Der Begriff der Zumutbarkeit stellt dabei eine Einschränkung der geforderten Handlungen dar. Ein Unternehmen kann sich gemäss der herrschenden Lehre vom Vorwurf des Organisationsverschuldens befreien, falls es laufende betriebliche Risiken periodisch ermittelt und durch Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Belegschaft sowie durch den Erlass von geeigneten internen Richtlinien minimiert. Nicht alle Unternehmen weisen jedoch die gleichen Ressourcen für eine solche Überwachung der eigenen Tätigkeit auf. Der Begriff der Zumutbarkeit erlaubt es, dass je nach Grösse und Branche eines Unternehmens andere Voraussetzungen an die interne Organisation eines Unternehmens gestellt werden können (Trechsel/ Pieth, Schweizerisches Strafbuch – Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 102 N 19b).</i> <i>Ob die geforderten organisatorischen Vorkehrungen genügend waren, um finanzielle Sanktionen im Ausland zu vermeiden, ist jeweils durch eine Einzelfallprüfung festzustellen.</i>
--	--	--

Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG

Rehetobel:

Die Erhöhung des Maximalabzuges von CHF 4'000.00 auf CHF 4'800.00 für Ehepaare bzw. CHF 2'000.00 auf CHF 2'400.00 für (Einzelperson) für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien ist sinnvoll. Gemäss BfS stiegen die Prämien in der Grundversicherung zwischen 2010 und 2021 um 35.1%, womit eine Anhebung des Abzugsbetrages um 20% ein logischer Schritt ist. Den auf Seite 5 gemachten Ausführungen, dass sich das «frei verfügbare Einkommen erhöhe» und damit Appenzell Ausserrhoden als Wohnort «attraktiver» wird, kann nicht zugestimmt werden. Wie aus nachfolgender Übersicht hervorgeht, resultiert bei einem steuerbaren Einkommen von TCHF 100 in Rehetobel für ein verheirathetes Paar gem. Steuerrechner eine Reduktion von CHF 217 oder 1.26%. Diese Reduktion ist aus Sicht der Gemeinde Rehetobel zu marginal, als hätte sie einen Einfluss auf die Standortattraktivität.

	Aktuell	Nach Revision
Steuerbares Einkommen Bund:	CHF 100'000.00	CHF 99'200.00
Steuerbares Einkommen Staat:	CHF 100'000.00	CHF 99'200.00
Steuerbares Vermögen:	CHF 150'000.00	CHF 150'000.00
Konfession Rehetobel:	reformiert	reformiert
Zivilstand:	Verheiratet	Verheiratet
Steuerbelastung Total:	CHF 17'179.00	CHF 16'962.00
Differenz nach Erhöhung:		-CHF 217.00

Wolfhalden:

Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.

Kenntnisnahme.

	SVP Appenzell Ausserrhoden: Gemäss Regierungsprogramm hätten wir einen mutigeren Schritt respektive einen höheren Abzug erwartet. Im Hinblick auf die zu erwartenden Anpassungen beim Bundesrecht, erwarten wir beim Nachvollzug eine stärkere Entlastung der Steuerzahler. Wir sind mit dem Abzug als Minimalvariante einverstanden. Teufen: Im Vergleich zu anderen Kantonen ist Appenzell Ausserrhoden mit der Erhöhung der vorgeschlagenen Abzüge, die grundsätzlich begrüsst wird, immer noch eher zurückhaltend. Wir bitten Sie, mit Modellrechnungen aufzuzeigen, welche Auswirkungen eine Anpassung an das Niveau der anderen Kantone hätte, insbesondere auch die Vergleiche mit Nachbarkantonen. [...] Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i>
--	--	--

	wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die Parteiunabhängigen AR können die Ausführungen, nicht aber die Schlussfolgerungen des Regierungsrates, nachvollziehen. Dass nur die effektiv bezahlten Prämien bis zum für Maximalbetrag abzugsberechtigt sind und auch die ausgezahlten Prämienverbilligungen berücksichtigt werden, ist aus unserer Sicht richtig. Die maximale Abzugserhöhung um CHF 400.00 als Schlussfolgerung, inkl. Verweis auf das Regierungsprogramm 2020-2023, erachten wir aber als zu wenig. Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten waren mit Blick auf die Prämienentwicklung bereits deutlich zu tief und für die Steuerpflichtigen schwer nachzuvollziehen. Auch mit dem neuen Vorschlag gäbe es eine Differenz zur günstigsten Prämie zwischen CHF 6.00 und CHF 66.00 (vgl. Comparis Prämienrechner). Wenn man eine Abzugsmöglichkeit für eine getätigte Auslage des Steuerpflichtigen vorsieht, sollte dies auch mit der Realität mithalten. Insbesondere wenn eine Anpassung erst wieder in 14 Jahren (2010-2024) stattfinden würde. Nach unseren Berechnungen liegt die durchschnittliche Erwachsenenprämie in Appenzell Ausserrhoden momentan bei ca. CHF 3000.00. Wir finden deshalb eine Angleichung an den Kanton Appenzell Innerrhoden mit max. CHF 2900.00 (Einzelpersonen) und max. CHF 5800.00 (Ehepaare) sinnvoll, zumal die Prämien in AI etwas tiefer liegen. Die Abzugsmöglichkei-	enkonferenz. <i>Die geforderte Erhöhung auf Fr. 5'800 (Ehepaare) und Fr. 2'900 (Einzelperson) würde zu Steuerausfällen von Fr. 2'925'000 (Kanton) und Fr. 3'375'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden, weshalb dieser Vorschlag nicht aufgenommen wird.</i>
--	---	--

	ten für Kinder bei max. CHF 1000.00 ist aus Sicht der Parteiunabhängigen AR richtig. Für die Parteiunabhängigen AR wäre eine solche Erhöhung für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, besonders auch für solche, die knapp keine Prämienverbilgungen erhalten, ein gutes Zeichen und fair. Auch wenn die steuerliche Entlastung für den Einzelnen gering ist, umso mehr werden solche Abzugsmöglichkeiten durch die Steuerpflichtigen mit den umliegenden Kantonen verglichen. Wir bitten den Regierungsrat die entstehenden Mindereinnahmen realistisch berechnen zu lassen. [...] PU AR: g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5 800.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 900.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–; PU AR - HINWEIS: Wir bitten den Regierungsrat die entstehenden Mindereinnahmen realistisch berechnen zu lassen. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Krankenkassenprämien sind seit 2010 um 35% gestiegen. Die jetzt vorgeschlagene Anpassung kompen-	<i>Die von der FDP geforderte Erhöhung auf Fr. 6'400 (Ehepaare) und Fr. 3'200 (Einzelperson) würde zu Steu-</i>
--	--	--

	siert diese Steigerung nur ungenügend. Eine Anpassung des Steuerabzugs an den Realwert wäre generell wünschenswert. Der FDP AR ist bewusst, dass ein höherer Abzug den höheren Einkommen eine grössere absolute Steuerreduktion ermöglicht. Es ist aber festzuhalten, dass grade die effektiv zu bezahlenden Krankenkassenprämien in der Grundversicherung zu den kaum beeinflussbaren Lebenshaltungskosten zählen und entsprechend der Steuerabzug der Realität nahekommen sollte. Im Weiteren wird so die Attraktivität für Einwohner: innen mit höheren Einkommen erhalten, was im Interesse aller liegt. [...] Der auf CHF 2'400 / 4'800 erhöhte Abzug ist gemäss den Erläuterungen identisch mit der tiefsten KVG-Prämie 2021 (ohne Unfallversicherung und mit der höchsten Wahlfranchise). Die KVG-Prämien 2022 sind in Appenzell Ausserrhoden im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen gestiegen. Für 2023 ist gemäss ersten Hinweisen aus dem BAG mit einem weiteren massiven Anstieg zu rechnen Ein Abzug für Zinsen von Sparkapitalien (z.B. Obligationenzinsen) können nur diejenigen steuerpflichtigen Personen geltend machen, die von den Prämienverbilligungen profitieren. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton mit dem Verweis auf Ziel 2 des Regierungsprogramms 2020-2023 erscheint angesichts der effektiven Steigerung des frei verfügbaren Einkommens (bei der Grenzbelastung von bis zu 25% sind dies maximal CHF 300 /	<i>erausfällen von Fr. 3'900'000 (Kanton) und Fr. 4'500'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden, weshalb dieser Vorschlag nicht aufgenommen wird.</i>
--	--	---

	600) als fast ironisch. Dies insbesondere im Vergleich zu den wesentlich höheren Abzugsmöglichkeiten (CHF 3'200 pro steuerpflichtige Person bzw. CHF 6'400 für Ehepaare) im Nachbarkanton St. Gallen. Auch auf Bundesebene sollen gemäss Botschaft vom Juni 2021 Abzugsmöglichkeiten, bis CHF 3'000 pro Steuerpflichtigen geschaffen werden. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig zu sehen, was grössere Abzüge bewirken würden. [...] Die Erhöhung der allgemeinen Abzüge wird grundsätzlich unterstützt. Wie aus der Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) ersichtlich ist, ist der Kanton Appenzell A.Rh. damit im Vergleich mit den Nachbarkantonen noch nicht an der Spitze. Die Gemeindepräsidien sind sich bewusst, dass es eine Balance zwischen "geben und nehmen" braucht. Im Regierungsprogramm 2020 - 2023 wird unter den Zielen Schwerpunkt "Wohnen" aber propagiert, dass das frei verfügbare Einkommen der Bevölkerung von Appenzell A.Rh. bis 2030 im Vergleich mit den umliegenden Kantonen am höchsten sein soll. Unter diesem Gesichtspunkt sollte - allenfalls mit Modellrechnungen - aufgezeigt werden, was grössere Abzüge "kosten" würden und ob es andere	<i>Am Vorschlag der moderaten Erhöhung, Fr. 4'800 (Ehepaar) bzw. Fr. 2'400 (Einzelperson), soll vor dem Hintergrund der finanziellen Tragbarkeit festgehalten werden. Eine Erhöhung des Abzuges um weitere Fr. 100 führt jeweils zu zusätzlichen Steuerausfällen von Fr. 325'000 (Kanton) und von Fr. 375'000 (Gemeinden).</i> <i>Die von den Parteiunabhängigen geforderte Erhöhung auf Fr. 5'800 (Ehepaare) und Fr. 2'900 (Einzelperson) würde zu Steuerausfällen von Fr. 2'925'000 (Kanton) und Fr. 3'375'000 (Gemeinden) führen. Die von der FDP geforderte Erhöhung auf Fr. 6'400 (Ehepaare) und Fr. 3'200 (Einzelperson) würde zu Steuerausfällen von Fr. 3'900'000 (Kanton) und Fr. 4'500'000 (Gemeinden) führen. Diese wiederkehrenden Steuerausfälle können nicht gegenfinanziert werden, weshalb diese Vorschläge nicht aufgenommen werden.</i>
--	--	---

	Möglichkeiten zur Zielerreichung gibt. Antrag: Es ist aufzuzeigen, wie sich höhere Abzüge auswirken würden. Gestützt darauf ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Erhöhung verkraftbar wäre. Schwellbrunn: Die höheren Abzüge für Versicherungsprämien wird begrüsst und unterstützt die Attraktivität von Appenzell-Ausserrhoden. Die zu erwartenden Steuerausfälle sind vertretbar. [...] Eine Angleichung an die umliegenden Kantone wird unterstützt. Die jährliche Kostensteigerung bei den Krankenkassen-Prämien wird damit berücksichtigt. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Wald: Wir unterstützen die Erhöhung des Maximalabzuges von CHF 4'000.00 auf CHF 4'800.00 für Ehepaare bzw. CHF 2'000.00 auf CHF 2'400.00 für (Einzelperson) für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien. Jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen permanenten Erhöhung der Prämien macht es Sinn und ist absolut nachvollziehbar, die Abzugsbeträge entsprechend anzupas-	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	---	---

	sen. Konkret sind die Prämien der Grundversicherung in den letzten 10 Jahren um gut 35% gestiegen gem. BfS², womit eine Anhebung des Abzugsbetrags im Rahmen von 20% sogar deutlich unterdurchschnittlich angepasst wird. Eine nachvollziehbare Angleichung liegt nahe. Angesichts dieser für uns nicht nachvollziehbaren Differenz bereits von Anfang an (denn von einer Reduktion der Prämien in Zukunft ist nicht auszugehen) scheint die Aussage zu dieser Anpassung, es handle sich dabei um eine <i>Steigerung der Attraktivität des Kantons AR</i>, schon polemischer Natur zu sein und sollte in künftigen Berichten in dieser Art unterlassen werden. Stattdessen schätzen wir es, mit aussagekräftigen Fakten in unserer Arbeit des Vernehmlassungsprozesses bedient zu werden. Nämlich, dass de facto der Steuerzahler bereinigt ceteris paribus nur ungenügend entlastet wird in dieser Steuergesetzrevisionsvorlage, wenn nicht einmal die Teuerung ausgeglichen wird und es sich damit um eine faktische Steuererhöhung handelt. Ob angesichts dieser Erkenntnisse das Attribut «Attraktivitätssteigerung» passend ist, stellen wir zur Diskussion. Herisau: Auch die Erhöhung von Abzügen wird grundsätzlich begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht und Beilage 1 (Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien) bleibt der Kanton Appenzell A.Rh. damit aber im interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen nach wie vor deutlich im Rückstand. Es wäre wichtig, transparent zu sehen, was grössere Abzüge bewirken	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i>
--	---	---

	würden bzw. welche Erwartungen der Regierungsrat damit verbindet. [...] Dabei fehlen dem Gemeinderat Aussagen, welche übergeordneten Ziele beispielsweise mit einer Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien oder mit einer Neuverteilung der Gewinnsteuererträge erreicht werden sollen. Was bedeutet die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien in Beispielen? Ist diese angesichts der Vergleich mit anderen Kantonen so zielführend, d.h. wird die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort so gefördert, dass beispielsweise in der Gesamtschau mit einer Zunahme der Bevölkerung gerechnet werden kann? Der Regierungsrat schreibt im Bericht zu Art. 35, dass die Erhöhung finanzpolitisch vertretbar ist, weitere Erhöhungen aber aufgrund der zu erwartenden Steuerausfällen zu vermeiden sind. Andererseits mutet er aber ohne weiteres beispielsweise der Gemeinde Herisau mit der Revision des Erlasses einen Steuerausfall von ca. 2,3 Mio. Franken zu. [...] Der Gemeinderat hat viel Verständnis für die Erhöhung der allgemeinen Abzüge aus sozialpolitischen Gründen. Aus finanzpolitischen Gründen stellt sich jedoch die Frage betreffend richtigem Zeitpunkt und der anzustrebenden Höhe. Der Gemeinderat Herisau ist der Ansicht, dass aufgrund der aktuellen unsicheren Lage (Covid und Ukrainekrieg) auf Fiskalsteuererlasse verzichtet werden soll, bis deren tatsächliche Auswirkungen besser absehbar bzw. transparent sind. Eine Anpassung der Abzüge mit relevantem Effekt auf die Steuererträge scheint dem Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun.	<i>Eine Gesetzesvorlage wird üblicherweise gesamthaft in Kraft gesetzt. Eine Ausnahme für einzelne Bestimmungen wird nur bei zwingenden Gründen gemacht. Dies dient der Transparenz und vereinfacht die Umsetzung. Es sind vorliegend keine zwingenden Gründe ersichtlich, weshalb die Bestimmung erst auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden sollte, weshalb davon abgesehen wird.</i>
--	--	--

	Wenn, dann frühestens auf den 1. Januar 2028. Antrag Eine Erhöhung der Abzüge ist auf den 1.1.2028 zu verschieben. Zudem ist dann aufzuzeigen, wie sich höhere Abzüge auswirken würden. Gestützt darauf ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Erhöhung verkraftbar wäre. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden: Ebenfalls unterstützen wir die kleinen Anpassungen im Zusammenhang mit den Abzügen für natürliche Personen. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt:	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	--	--

	Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Reute: Ein Vergleich der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien der Ostschweizer Kantone zeigt, dass sich Ausserrhoden auch mit der vorgesehenen Erhöhung nicht von der zweitletzten Position verbessert. Der Durchschnitt der Ostschweizer Kantone liegt etwas über Fr. 6'250. In anderen Bereichen wird gerne mit der Konkurrenzsituation zum Kanton St. Gallen argumentiert (Abzug Fr. 6'400), hier nicht. Antrag Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien soll mit Fr. 6'000 in die Nähe des Durchschnitts der Ostschweizer Kantone angehoben werden. Zumindest soll mittels Modellrechnungen aufgezeigt werden, welche Auswirkungen grössere Abzüge auf das Steuersubstrat haben. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Aus Sicht der Mitte AR ist die vorgesehene Erhöhung der Abzüge zu gering um der Aussage gerecht zu werden ein attraktiver Wohnkanton zu sein. Hierbei sollten auch Personen von höheren Abzügen profitieren können, welche keinen Anspruch auf Prämienverbilligungen haben.	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz.</i>
--	---	--

	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung der Abzüge, um die Standortattraktivität vor allem im mittleren Einkommenssektor zu erhöhen. Die Erhöhung ist massvoll. Die SP AR erwartet aber in 1. Lesung eine Einschätzung darüber wie sich die Anpassung in der Staatsrechnung auswirkt. Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber gering aus. Der aus Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden. [...] Die Erhöhung der Abzüge auf Einlagen, Prämien und Beiträgen ff. reduziert die Steuerbelastung der natürlichen Personen und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohnkanton. Die Erhöhung fällt in Anbetracht der tatsächlichen Gesundheitskosten pro Person zu tief aus. Die Industrie AR nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat diese nur moderate Erhöhung Spielraum für eine Steuersatzreduktion bei natürlichen Personen nutzen will. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton. [...] Die Erhöhung der Abzüge auf Einlagen, Prämien und	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i>
--	--	---

	Beiträgen ff. reduziert die Steuerbelastung der natürlichen Personen und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohnkanton. Die Erhöhung fällt in Anbetracht der tatsächlichen Gesundheitskosten pro Person zu tief aus. Gais: Die Erhöhung der allgemeinen Abzüge wird grundsätzlich begrüsst. Es kann jedoch festgestellt werden, dass Appenzell Ausserrhoden auch nach der Erhöhung dieser Abzüge im Vergleich zu den umliegenden Kantonen immer noch relativ tief liegt. Eine weitere Erhöhung wäre allenfalls zu prüfen. Für eine abschliessende Beurteilung fehlen jedoch die entsprechenden Berechnungen. Bühler: Die Erhöhung von Abzügen wird von der Gemeinde Bühler grundsätzlich unterstützt. Jedoch kann dazu keine ausführliche Bemerkung gemacht werden, weil die finanziellen Auswirkungen (Mindereinnahmen) für die Gemeinde Bühler nicht abschätzbar sind. Je nachdem wie die Auswirkungen sind, könnte sich die Gemeinde Bühler vorstellen, die Abzüge evtl. sogar zu erhöhen. Hier bitten wir um seriös ausgerechnete Grundlagen. [...] g) Grundsätzlich wird die Anpassung der Abzüge befürwortet. Um jedoch die Auswirkungen für die Gemeinde abschätzen zu können, bitten wir den Regierungsrat, die Mindereinnahmen realistisch zu berechnen. Antrag: Wir bitten Sie um Grundlagendaten. Je nachdem wie die Auswirkungen sind, könnte sich die Gemeinde vorstellen den Betrag anzuheben.	<i>Siehe Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz.</i> <i>Die finanziellen Auswirkungen werden unter C. im Bericht und Antrag aufgezeigt.</i>
--	--	---

	Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Erhöhung der Abzüge gem. Art. 35 fördern die Attraktivität Ausserrhoden als Wohnkanton, die Erhöhung fällt aber zu moderat aus. Der aus der moderaten, sehr zurückhaltenden Abzugserhöhung gewonnene finanzielle Spielraum soll für eine grundsätzliche Steuersatzreduktion für natürliche Personen genutzt werden. [...] Die Erhöhung der Abzüge auf Einlagen, Prämien und Beiträgen ff. reduziert die Steuerbelastung der natürlichen Personen und erhöht die Attraktivität des Kantons als Wohnkanton. Die Erhöhung fällt in Anbetracht der tatsächlichen Gesundheitskosten pro Person zu moderat aus. Die IHK nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat diese nur moderate Erhöhung Spielraum für eine Steuersatzreduktion bei natürlichen Personen nutzen will.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 35 Abs. 1 lit. i StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die FDP AR schlägt eine Erhöhung des Abzuges für Drittbetreuung auf CHF 25'000 p.a. vor. Dies ist der gleiche Betrag, der auch bei der Bundessteuer und auch im Kanton SG abgezogen	<i>Der Abzug für die Drittbetreuung eines Kindes beträgt aktuell gestützt auf Art. 35 Abs. 1 lit. i StG Fr. 10'000. Die FDP fordert einen höheren Abzug von Fr. 25'000 für Kinderdrittbetreuungskosten. Dies entspräche dem Betrag, der bei der direkten Bundessteuer und im Kanton St. Gallen abgezogen werden könne.</i> <i>Die Bundesversammlung hat am 1. Oktober 2021 beschlossen, den Kinderdrittbetreuungsabzug ab dem 1. Januar 2022 auf Bundesebene auf Fr. 25'000 zu erhöhen. Dies widerspiegelt die gesellschaftlichen Entwicklungen. Dieser steuerliche Anreiz wird auch als Mittel für</i>



Appenzell Ausserrhoden

		eine höhere Erwerbsquote und gegen den Fachkräftemangel angesehen. Auch im Kanton St. Gallen können Drittbetreuungskosten bis zu Fr. 25'000 abgezogen werden. In Appenzell Inner- rhoden können Drittbetreuungskosten bis zu Fr. 18'000 abgezogen werden. Die Erhöhung des Abzuges auf Fr. 25'000 auf kantonaler Ebene führt in Appenzell Ausserrhoden voraussichtlich zu Steuerausfällen von gesamthaft Fr. 50'000 für den Kanton und die Gemeinden und ist daher als finanziell tragbar bzw. marginal einzustufen. Der Kinderdrittbetreuungsabzug soll unter diesen Umständen auch in Appenzell Ausserrhoden auf maximal Fr. 25'000 erhöht werden.
Art. 39a Abs. 1 StG	Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Angesichts der anziehenden Teuerung ist denkbar, dass es bald zu einem Ausgleich der kalten Progression nach Art. 39a des aktuellen Steuergesetzes kommen wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, mit welchem Indexstand der angepasste Krankenkassenprämienabzug dereinst in die Berechnung einfließen werden wird. Hier scheint eine Präzisierung notwendig. Uns ist aufgefallen, dass für die allgemeinen Abzüge nach Art. 35 Abs. 1 lit. j, k und l kein Ausgleich der kalten Progression vorgesehen ist. Wir regen an, dass für diese Abzüge ebenfalls ein Ausgleich der kalten Progression vorgenommen wird.	Der Ausgleich der kalten Progression stützt sich auf Bundesebene auf Art. 39 DBG. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Gemäss dieser Formulierung sind sämtliche Abzüge auf Bundesebene vom Ausgleich betroffen. Es bietet sich an, den Ausgleich der kalten Progression auch auf kantonaler Ebene auf Art. 35 lit. j–l StG auszuweiten. Dadurch wird der ungerechtfertigten Verminderung der Kaufkraft einer abzugsberechtigten Person entgegengewirkt.



Appenzell Ausserrhoden

	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Verknüpfung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen mit der in StG Art. 39a geregelten Anpassung an die Folgen der kalten Progression ist – angesichts des Umstandes der immer stärker auseinanderdriftenden Entwicklung zwischen LIK- und KVG-Prämienindex – sachlich nicht mehr richtig. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Prämienverbilligung profitieren können, einen grösseren Anreiz haben, ihre steuerpflichtigen Einkünfte nicht zu erhöhen. Bei den Steuerpflichtigen ohne Prämienverbilligung sinkt das frei verfügbare Einkommen kontinuierlich. Anträge - Erhöhung des Abzuges auf das Niveau des Kantons SG. - Automatische Verknüpfung des Abzuges an den Prämienindex.	<i>Auch auf Bundesebene findet eine Verknüpfung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien mit dem Landesindex der Konsumentenpreise statt. Angesichts des Gebotes der vertikalen Steuerharmonisierung ist auch auf kantonaler Ebene der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Eine Verknüpfung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen für Sparkapitalien mit dem Prämienindex wird abgelehnt.</i> <i>Die Frage des anwendbaren Indexstandes ist eine Frage der Praxis, die keiner Regelung auf Gesetzesstufe bedarf.</i>
Art. 41 StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Appenzell Ausserrhoden liegt bei der Kapitalbezugssteuer (Säule 3a, PK) schweizweit fast an letzter Stelle. Ausserdem findet sich bei Auszahlungen grösser CHF 400'000 eine Progression und damit ein noch höherer Steuersatz. Dieser Umstand mindert die Attraktivität des Kantons und kann dazu führen, dass vor der Auszahlung u.U. noch der Wohnort gewechselt wird. Teilweise reichen hierfür schon die wenigen Meter bis AI, welches die Rangliste im Ranking der günstigsten Kantone für den Bezug der Kapitalbezugssteuer ab 250'000 CHF anführt.	<i>Das Anliegen der attraktiveren Besteuerung von Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter kann bis zur 1. Lesung nicht umgesetzt werden. Dieses Anliegen würde zu einer massgeblichen Erweiterung dieser Gesetzesrevision führen und setzt eine vertiefte Prüfung voraus.</i>

	Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Unsere Regierung hat vom 1. Platz des Rankings als freiheitlichster Kanton der Schweiz/FL erfreut Kenntnis genommen. Allerdings sehen die Parteiunabhängigen AR bei einigen Steuern durchaus eine antifreiheitliche Haltung. Sei dies bei der bisherigen Praxis bei Mindestbesteuerung von juristischen Personen, dem Bezug von Kapitalleistungen bei der Vorsorge, der Vermögens- und Grundstücksteuer oder der aktiven Beseitigung von Schwelleneffekten. Wir bitten den Regierungsrat, die Steuerverwaltung, die Kommission Finanzen und den Kantonsrat die angesprochenen Handlungsfelder und eine Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion anzugehen. Eine solche hätte einen positiven Einfluss auf die Ausgaben für die Einkommensermittlung, eine tiefere Staatsquote und den bürokratischen Aufwand für unsere Steuerpflichtigen.	<i>Die geforderte gesamthafte Überarbeitung des Steuersystems sowie die aktive Beseitigung von Schwelleneffekten übersteigt den Gegenstand dieser Teilrevision. Eine "Vereinfachung der gesamten Steuerkonstruktion" kann nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.</i>
Art. 70 Abs. 3 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: dito [zu verstehen als Verweis auf die Stellungnahme zu Art. 30 Abs. 4 E-StG]	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 77 Abs. 2 E-StG	Gemeindepräsidienkonferenz AR: Anlässlich der Information durch den Kanton vom 25.2.2022 wurde dargelegt, dass von einem Mindestge-	<i>Die Gemeinden werden, soweit möglich, in die Bestandespflege einbezogen.</i>

	winnsteuersatz von 15 % für Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Umsatz gemäss OECD, in Appenzell A.Rh. nur wenige Unternehmen auf oberster Konzernstufe und auf Stufe Zwischenholding, betroffen sind. Es ist noch unklar, wie sich eine solche Zusatzsteuer bei den Unternehmen auswirken wird. Wichtig wird in diesem Zusammenhang aber auf jeden Fall die Bestandespflege sein, die über alle Stufen abgestimmt erfolgen muss. Für die betroffenen Gemeinden ist es wichtig, in entsprechende Gespräche einbezogen zu werden. Antrag: Die betroffenen Gemeinden sind aktiv in die Bestandespflege einzubeziehen. Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	--	---

	dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Herausforderungen mit der OECD-Mindeststeuer von 15% bereits bei dieser Steuergesetzreform aufgenommen werden. Wir möchten aber auch anmerken, dass die Kantone auf eine Bundeslösung (Bundesverfassung und Gesetz) angewiesen sind. Diese ist noch in Bearbeitung und je nach Umsetzung und Zustimmung hat unser Artikel lediglich eine vorsorgliche Funktion. Wir bitten den Regierungsrat, die zuständige Kommission Finanzen und den Kantonsrat über die weiteren Entwicklungen inkl. möglicher finanzieller Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten. [...] PU AR - HINWEIS: Wir bitten den Regierungsrat, die zuständige Kommission Finanzen und den Kantonsrat über die weiteren Entwicklungen inkl. möglicher finanzieller Auswirkungen auf dem Laufenden zu halten.	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Der Bundesrat hat am 11. März 2022 das Eidgenössische Finanzdepartement EFD beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen mit Frist bis am 20. April 2022 durchzuführen. Finanz- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte gebieten eine Umsetzung per 1. Januar 2024. Der Bundesbeschluss sieht vor, die Bundesverfassung mit einem Art. 129a Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen und einer dazugehörigen Übergangsbestimmung zu ergänzen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht abweichen zu können, um die beiden Säulen der OECD/G20 (Säule 1: Marktstaatbesteuerung/Säule 2: Ergänzungssteuer (Mindeststeuer)) einführen zu können. Der Bundesrat geht davon aus, dass die meisten Staaten die neuen Besteuerungsregeln einführen werden und will sicherstellen, dass die Schweiz angesichts der veränderten Ausgangslage ihre Interessen wahrt. Wichtige Entwicklungen in diesem Bereich werden vom Bund und/oder Kanton kommuniziert.</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Auch wenn die internationale Akzeptanz dieser Neuerung nicht gesichert ist, so sollte sie doch auch vom Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt werden, da ansonsten die Position von Ausserrhoden im interkantonalen Verhältnis merklich negativ beeinflusst wird. Zu berücksichtigen ist jedoch zusätzlich auch der Aspekt der möglichen nachträglichen Revision im Falle einer Nichtanerkennung im Ausland, wie im Aufsatz von Prof. René Matteotti ausgeführt (Beilage 2, Seite 782) Insgesamt empfindet die FDP AR den Vorschlag als clevere Lösung und dies trotz der internationalen Unwägbarkeiten. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.	<i>Ist eine ordentliche Veranlagung in Rechtskraft erwachsen, so kann nicht nachträglich eine Höherbesteuerung für diese Steuerperiode verlangt werden. In diesen Fällen ist eine Revision bzw. eine Nachsteuererhebung ausgeschlossen.</i> <i>Wird im ausländischen Staat jedoch trotz Höherbesteuerung in der Schweiz eine Hinzurechnungsbesteuerung vorgenommen, so liegt eine internationale Doppelbesteuerung vor, welche im Kanton Schwyz im Revisionsverfahren beseitigt werden kann.</i> <i>In Appenzell Ausserrhoden kann eine internationale Doppelbesteuerung in Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, gestützt auf Art. 189 Abs. 1 lit. e StG im Revisionsverfahren beseitigt werden, da diese gegen Staatsvertragsrecht verstösst. Die Anwendung dieser grosszügigen Praxis aus dem Kanton Schwyz setzt voraus, dass diese akzeptiert und auch von den Gerichten geschützt wird.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	---	---

	Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden: Ebenfalls unterstützen wir die kleinen Anpassungen im Zusammenhang mit den Abzügen für natürliche Personen sowie die gezielte Steuersatzerhöhung bei internationalen Gesellschaften. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe).	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	--	--

	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung des kantonalen Rechtes, da sie ein richtiger Schritt in der internationalen Steuerharmonisierung darstellt und so dem staatsschädigenden Steuerwettbewerb entgegenwirkt. Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Industrie AR begrüsst grundsätzlich die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Der Gewerbeverband AR begrüsst die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] Die Anhebung des Steuersatzes bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, wird vom Gewerbeverband zur Kenntnis genommen. Der Gewerbeverband hält fest, dass das einheimische Gewerbe grossmehrheitlich nicht diesen Kriterien entspricht und akzeptiert diese Anhebung. Gais: ² Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichti-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Bestimmung kann nicht mit der Wendung "auf Antrag" ergänzt werden, da bei dieser Wendung die Gefahr besteht, dass die Bestimmung international nicht akzep-</i>
--	--	--

	gung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben. ⇒ Sehr komplexe Angelegenheit, Auswirkungen auf Kanton schwer abschätzbar, gemäss Auskunft Steuerverwaltung nur anwendbar, wenn Gesuch gestellt wird. Für den Gemeinderat handelt es sich hier um eine schwammige Auslegung! <u>Meinung Gemeinderat</u> Absatz 2 sei abgeschwächt mit «auf Antrag» ergänzt werden. Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften <u>auf Antrag</u>, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung angehoben. Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell begrüsst im Grundsatz die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich.	<i>tiert wird. Diese Wendung wurde deshalb im Gesetzestext bewusst weggelassen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 85 Abs. 1 E-StG	Rehetobel: Die bestehende Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen juristischer Personen von 45 % zugunsten Kanton und 55 % zugunsten der Gemeinde ist aus folgenden Gründen	<i>Der gegenwärtige Minderertrag des Kantons bei zusätzlichen Gewinnsteuererträgen ist nachgewiesen. Dies ist kein tragbarer Zustand für den Kanton – unabhängig von</i>

	unbedingt beizubehalten: - <u>Schwächung der Gemeinden:</u> Mit dem Entzug von Steuersubstrat von den Gemeinden zum Kanton minimiert die Regierung deren finanziellen Handlungsspielraum. Für die Gemeinde Rehetobel stellt ein jährlicher Minderertrag von CHF 40'000.00 eine weitere finanzielle Belastung dar, die nicht hingenommen wird. - <u>Finanzkraft Kanton:</u> Der Kanton rechnet gem. Medienmitteilung vom 27.10.2021 für das vergangene Jahr mit einem Überschuss von CHF 29.1 Mio. und budgetiert für das laufende Jahr einen Überschuss von CHF 24 Mio. Die Mindererträge aus dem Finanzausgleich wurden mit CHF 1.2 Mio. budgetiert. Angesichts dieser hervorragenden finanziellen Aussichten für den Kanton ist die Erhöhung des Kantonsanteils von 45% auf 60% für die Gemeinde Rehetobel inakzeptabel. - <u>Kantonaler Vergleich:</u> Weder in TG, SG, AI noch in GR übersteigt der Kantonsanteil an der Gewinnsteuerverteilung von juristischen Personen 50%. Mit einer Erhöhung um 15% auf 60% würde der Kanton AR im kantonalen Vergleich – auf Kosten der AR Gemeinden – Stand heute mit Abstand am meisten erhalten. In den Erläuterungen konnte der Gemeinderat Rehetobel keine	den übrigen Geldflüssen. Gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) resultieren für den Kanton bei einer Verteilung von 60 % (Kanton) zu 40 % (Gemeinden) längerfristig keine Mindererträge (vgl. Beilage 1.6). Die positiven Ergebnisse des Kantons hängen in erster Linie von unsicheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank ab. Gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) handelt es sich um eine Nettobetrachtung nach NFA. Bei ressourcenstärkeren Kantonen wird die Marge für die kantonale Kasse positiv.
--	--	--

	Begründung finden, weshalb der Kanton AR überdurchschnittlich mehr erhalten soll als andere Ostschweizer Kantone. - <u>Kosten / Einnahmeverteilung</u>: Die besteuerten Unternehmen haben den Sitz in einer Gemeinde, die dafür mindestens in gleichen Teilen Infrastruktur zur Verfügung stellt (Schulen, Gemeindestrassen, Wasserversorgung, Schneeräumung etc.). wie der Kanton. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden die Infrastrukturen für das Gewerbe schaffen und unterhalten, dafür im Gegenzug in Zukunft substanziell weniger Steuergelder erhalten sollen. Die Gemeinde Rehetobel kann nachvollziehen, dass sich der Kanton hinsichtlich potenzieller Mindereinnahmen aus dem NFA neue Ertragsquellen überlegt. Die Kompensation nur auf Kosten der Gemeinde zu vollziehen, dafür aber hat der Gemeinderat von Rehetobel kein Verständnis. Er ist konsterniert, wie die Regierung die Partnerschaft zwischen ihr und den Gemeinden in Bezug auf die Steuerverteilung juristischer Personen interpretiert. Wolfhalden: Die fehlende Steuereinsicht führt weiterhin dazu, dass die Planungssicherheit der Gemeinden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund schliessen die Jahresrechnungen — nicht nur in der Gemeinde Wolfhalden - wiederholt mehrheitlich besser als budgetiert. Im Rahmen dieser Teilre-	<i>Nach der NFA-Margenbetrachtung haben die Gemeinden unter dem Strich nach der Neuverteilung immer noch wesentlich mehr Geld in der Kasse als der Kanton.</i> <i>Es handelt sich nicht um eine neue Ertragsquelle, sondern um die Beseitigung eines negativen finanziellen Anreizes aus dem NFA.</i> <i>Die Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen ist isoliert zu betrachten. Dies wurde bereits mit der StG Rev 2008 kommuniziert, als die heutige Verteilung festgelegt wurde.</i>
--	--	---

	sion wäre es angebracht, diesen Missstand, welcher seit mehreren Jahren von den Gemeinden kritisiert wird, zu beheben. Die Besserabschlüsse können u.a. die Ursache dafür sein, dass der Kanton der Ansicht ist, dass solche Verschiebungen, wie sie zum Beispiel bei der Verteilung der Gewinnsteuererträge vorgesehen ist, problemlos auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden können. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz deckt aus Sicht des Gemeinderates alle zu beanstandenden Punkte ab. Die in der Teilrevision vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge wird abgelehnt. Des Weiteren wird auf die fehlende Gesamtbeachtung der Ausgaben- und Einnahmeverteilungen zwischen Gemeinden und Kanton hingewiesen, welche zwingend vorzunehmen ist. [...] Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. [...] Die bisherige Aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist zu belassen. SVP Appenzell Ausserrhoden: Den neuen Verteilschlüssel lehnen wir grundsätzlich ab, solange keine Kenntnis über das neue Finanzausgleichsgesetz bekannt ist (Details siehe Synopse). [...] Die SVP AR lehnt die Anpassung ab. Momentan besteht kein dringender Handlungsbedarf für diese Anpassung. Solange der neue Finanzausgleich unbekannt ist, kann nicht über einen neuen Verteilschlüssel entschieden werden. Der Finanzausgleich und der Verteilschlüssel	<i>Die Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen hat nur einen marginalen Einfluss auf den kantonalen Finanzausgleich. Eine isolierte Betrachtung ist daher zulässig.</i>
--	---	---

	müssten im Verhältnis und nicht isoliert betrachtet werden. Teufen: Zu Diskussionen Anlass gab Art. 85 betreffend eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Die im Entwurf vorgesehene Neuaufteilung im Umfang von 60% zugunsten des Kantons und «nur» noch 40% zugunsten der Gemeinden ist als Einzelmassnahme nicht akzeptabel. Eine solche Neuaufteilung hätte gemäss den Berechnungen des Kantons für die Gemeinde Teufen einen jährlichen Steuerausfall in der Höhe von CHF 580'000 zur Folge. Die vorgeschlagene Neuaufteilung erscheint schon darum nicht sachgerecht, weil gemäss der von Prof. Dr. Christoph Schaltegger, Universität Luzern, im Auftrag des Kantons erstellten Szenarioanalyse, ein Anteil von 51% zugunsten des Kantons ausreichen würde, um dessen Ausfälle aus dem nationalen Finanzausgleich kompensieren zu können. Der Gemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass eine mögliche prozentuale Neuaufteilung der Gewinneinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden ohnehin erst nach Vorliegen einer umfassenden Gesamtbetrachtung der Finanzflüsse und Aufgabenteilungen auf Kantons- und Gemeindeebene erfolgen kann. In einem ersten Schritt muss als Grundlage für weitere Diskussionen zur künftigen Steueraufteilung eine Gesamtschau (Aufgabenteilung und resultierende Finanzflüsse) erfolgen. [...] Ein 60%-Anteil zugunsten des Kantons würde zu einer	<i>51 % ist ein aktueller Mittelwert. Die NFA-Marge schwankt stark. Mit einer Festlegung von 60 % für den Kanton, verbleibt bei den Gemeinden noch ein positiver Saldo von 40 %, während für den Kanton nach Abzug der NFA-Effekte noch 8 – 9 % verbleiben.</i> <i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen Marge ist zulässig.</i>
--	--	--

	deutlichen Überkompensation der vom Kanton erwartenden Ausfälle führen. Die bisherige Aufteilung ist vorderhand zu belassen. Bevor über die Aufteilung diskutiert wird, müssen zuerst die Finanzflüsse und die Aufgabenzuteilungen zwischen Kanton und Gemeinden fundiert aufgezeigt und differenziert werden. [...] Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Die Problematik mit dem Zusammenspiel zwischen Steuerertrag juristischer Personen und dem eidgenössischen Finanzausgleich können wir nachvollziehen, und eine Anpassung des Verteilschlüssels wäre aus finanzieller	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Angesichts der aktuellen Ertragssituation der Gemeinden sind Veränderungen von 0.1 Steuereinheiten akzeptabel.</i> <i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen</i>
--	--	--

Seite 54/97

	nahmen von juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden ist wenig zielführend. Der jetzige Anpassungsvorschlag auf 60% zu 40% Kanton/Gemeinde wird bei den Gemeinden auf sehr wenig Goodwill stossen. Die FDP AR regt deshalb an, sich bei der Verteilung der Steuereinnahmen an der Frage zu orientieren, was den Kanton effektiv voranbringt. Es gilt auch in Anbetracht der anstehenden Neuausrichtung des kantonalen Finanzausgleichs zuerst die Finanzströme zu analysieren, Aufgaben zu entflechten und erst dann eine Neubeurteilung der Verteilung von Steuereinnahmen vorzunehmen. Die Umverteilung zum aktuellen Zeitpunkt erweckt den Eindruck des Schattenboxens auf Basis einer isolierten kantonalen Einnahmebetrachtung. [...] Wird von der FDP AR abgelehnt. Die Wirkungsweise des NFA und der Umfang der Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden war immer bekannt. In den vergangenen Jahren wurden anlässlich der StG-Revision und der Entlastungsprogramme des Kantons vielfach auch die Gemeinden in der Weise mit einbezogen, dass sie einen Teil der kantonalen Zusatzaufwendungen oder Mindereinnahmen mittragen mussten. Dadurch wurde die NFA-bezogenen «Bevorteilung» der Gemeinden, wie sie im Gutachten von Schaltegger/Leisibach (Beilage 3), sehr detailliert aufgezeigt werden, zu einem gewissen Grad indirekt kompensiert. Die bisherige Regelung entsprach einer bewussten finanz- und steuerpolitischen Entscheidung. Eine Änderung der Zuteilung zwischen Kanton und Gemeinden	<i>Marge ist zulässig.</i> <i>Die bisherige Regelung wurde mit der StG Rev 2008 aufgrund der bis dahin geltenden Bedingungen festgelegt und zugunsten der Gemeinden gerundet.</i>
--	---	---

	sollte u.E. nicht in dieser Vorlage, sondern im Kontext einer Gesamtschau des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert werden Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeindepräsidien betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeindepräsidien nicht gutgeheissen werden. Es wird insbesondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung - wie sie von den Gemeindepräsidien auch in anderem Kontext schon gefordert wurde - fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inakzeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen. [...] Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ohne eine Gesamtsicht nicht akzeptabel. Die Änderung einzelner Parameter muss in einen Gesamtkontext	<i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen Marge ist zulässig.</i> <i>Das heutige System ist aufgrund der veränderten Bedingungen nicht austariert und führt für den Kanton zu einer negativen NFA-Marge.</i> <i>Bei einer hälftigen Verteilung verbliebe beim Kanton eine negative Marge von 1 – 2 %, während bei den Gemeinden eine positive Marge von 50 % verbleiben würde.</i> <i>Es handelt sich nicht um eine neue Ertragsquelle, sondern um die Beseitigung eines negativen finanziellen Anreizes aus dem NFA.</i>
--	--	--

	gestellt werden (Finanzflüsse, Aufgabenteilung, Neukonzeption des kantonalen Finanzausgleichs), was vorliegend fehlt. Wie das Gutachten von Prof. Dr. Schaltegger selber ausführt, ist die vorgenommene Margenbetrachtung nur ein Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei einer Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt. Eine direkte Empfehlung lässt sich aus den gemachten Berechnungen - gemäss Prof. Dr. Schaltegger - kaum ableiten. Es erstaunt daher, dass der Kanton ohne Weiteres auf das Maximum des im Gutachten genannten Rahmens von 60 % zu Gunsten des Kantons und von 40 % zu Gunsten der Gemeinden abzielt. Dies umso mehr, als das Gutachten bei einer bestmöglichen Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) von einem Kantonsanteil von gut 51 % ausgeht. Das heisst, dass mit den angestrebten 60 % eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle resultieren würde. Der Status Quo könnte bereits bei einer Aufteilung 50 % zu 50 % gehalten werden. Eine Begründung für die erhöhte Marge fehlt. Mit der vorgeschlagenen Aufteilung ist es für eine Gemeinde unter Umständen nicht mehr attraktiv, Gewerbe anzusiedeln, weil es sich nicht mehr rechnet. Zu bedenken ist zudem, dass der Kanton insbesondere auch von den natürlichen Personen profitiert, die aufgrund von ansässigen Firmen im Kanton bleiben. Eine Umverteilung	
--	--	--

	ist daher nicht zwingend geboten. Zudem sind die Gemeinden für die Bereitstellung des Baulandes, die Erschliessung und die planerische Vorbereitung zuständig, was alles mit Kosten verbunden ist. Auch die Gemeinden haben sich im Übrigen bei geänderten Verhältnissen, insbesondere bei einem Ausfall beim KFA, zu arrangieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton durch eine Überkompensation auf Kosten der Gemeinden eine Steuerfuss-Erhöhung vermeiden will, wie es vorliegend den Anschein macht. Antrag: Die bisherige Aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist zu belassen. Änderungen haben aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, was vorliegend fehlt. Schwellbrunn: Der Vorschlag betreffend die Neuverteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen wird nicht unterstützt. Im Rahmen der vielzitierten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erfordert es eine paritätische Aufteilung. Sollte dem Anliegen nicht stattgegeben werden wird erwartet, dass eine zeitlich unbefristete Ausgleichszahlung erfolgt. [...] Ablehnung. Es wird vorgeschlagen, dass die Einnahmen paritätisch aufgeteilt werden. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	---

	Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR anzuschliessen. Wald: Eine Änderung der Verteilung der Gewinnsteuererträge – wenn auch für unsere Gemeinde untergeordneter materieller Auswirkung – lehnen wir entschieden ab. Es darf nicht angehen, dass eine StG-Revision einseitig dazu benützt wird, den Fiskalertrag des Kantons z.L. der Gemeinden auf diese Weise zu erhöhen. Wenn, dann nur mit mindestens analogen Kompensationen in der gleichen Fiskalklasse; was nicht der Fall ist und damit den Gemeinden weiteres Steuersubstrat entzogen wird! Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton im Hinblick auf sich abzeichnende Mindereinnahmen aus dem NFA auf der Suche nach neuen Ertragsquellen ist. Jedoch ist es keine gute Idee, die Steuerlast einfach nach unten zu delegieren. Das Gegenteil einer Standortattraktivität wäre der Fall: die Gemeinden wären genötigt, im Hinblick auf sowieso schon harten Sparkurs getrimmt, die Steuern zu erhöhen, was kaum im Sinn der strategischen Ausrichtung ist, ein guter Wohnkanton sein zu wollen. Herisau: Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinde Herisau betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so von den Gemeinde Herisau nicht gutgeheissen werden. Es wird insbe-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der geforderte Nachweis wird mit dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) erbracht.</i>
--	---	--

	sondere beanstandet, dass die Anpassung des Art. 85 E-StG aus dem Kontext herausgelöst wird und eine Gesamtsicht über die Finanzströme und Aufgabenverteilung fehlt. Es erweckt das ungute Gefühl, dass sich der Kanton einzelfallweise (z. B. KiBe, Volksschule) immer mehr aus der Kosten-(Mit)verantwortung herausnimmt, was für die Gemeinden in der Summe zu inakzeptablen und insgesamt nicht überblickbaren Verschiebungen führt bzw. führen kann. Auch wenn es für die Lösung von Einzelproblemen immer eine Begründung geben mag, so ist es nicht adäquat, im Einzelfall und losgelöst bei jedem Gesetz bei Bedarf an den Stellschrauben zu drehen, die Parameter zu verändern und somit das ehemals austarierte Gesamtsystem aus dem Gleichgewicht zu bringen. Dabei fehlen dem Gemeinderat Aussagen, welche übergeordneten Ziele beispielsweise mit einer Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien oder mit einer Neuverteilung der Gewinnsteuererträge erreicht werden sollen. Was bedeutet die Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien in Beispielen? Ist diese angesichts der Vergleich mit anderen Kantonen so zielführend, d.h. wird die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort so gefördert, dass beispielsweise in der Gesamtschau mit einer Zunahme der Bevölkerung gerechnet werden kann? Der Regierungsrat schreibt im Bericht zu Art. 35, dass die Erhöhung finanzpolitisch vertretbar ist, weitere Erhöhungen aber aufgrund der zu erwartenden Steuerausfällen zu vermeiden sind. Andererseits mutet er aber ohne weiteres beispielsweise der Gemeinde Herisau mit der Revision des Erlasses einen Steuerausfall von ca.	<i>Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) beleuchtet die aktuelle Situation. Die Auswirkungen auf 2025 werden im Gutachten nur marginal angedeutet und sind nicht vorhersehbar.</i> <i>Die angesprochenen SNB-Ausschüttungen sind höchst unsicher.</i> <i>Der beschriebene Effekt ist bereits in der Vergangenheit aufgetreten. So ist die Steuerstrategie 2008 für den Kanton als Ganzes und für die Gemeinden ein eigentlicher Erfolg. Die zusätzlichen Firmen haben die kantonale Volkswirtschaft belebt. Einziger grosser Wermutstropfen bleiben die durch diesen Erfolg vorgenommenen Kürzungen im NFA-Ressourcenausgleich alleine zu Lasten des Kantons. So haben die NFA-Ressourcenausgleichszahlungen in den letzten 15 Jahren um rund 15 Millionen Franken abgenommen.</i> <i>Der Sachverhalt wurde so bald als möglich nach Bekanntwerden der Stossrichtung in die kantonalen Planungen integriert.</i> <i>Die Tiefsteuerstrategie ist in mehrfacher Hinsicht ein Erfolg (Anzahl neue Firmen, Zunahme Ressourcenpotenzial, Zunahme Steuererträge, Steigerung im NFA-Ressourcenindex). Einzig die Kürzung der NFA-Gelder durch den Bund ist eine negative Folge, welche alleine durch den Kanton getragen wird.</i>
--	---	---

	2,3 Mio. Franken zu. [...] Als Hauptgrund für die neue Verteilung der Unternehmenssteuern wird der Grund angeführt, dass ein Teil jeder Erhöhung der Steuerbasis von Appenzell Ausserrhoden als ressourcenschwachem Kanton in Form von reduzierten Transferzahlungen aus dem NFA endet. Dieses Argument erachtet der Gemeinderat als nicht beweisbar, da einerseits andere Kantone ebenfalls die Steuersätze anheben werden und andererseits die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen kann. Jede Prognose betreffend Ausfall des NFA ist zum heutigen Zeitpunkt mit erheblichen Toleranzen anzunehmen. Ein Nachweis, dass der Kanton AR überhaupt einen Finanzierungsbedarf aufweist kann erst im Jahr 2025 belegt werden. Der Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2025 des Kantons Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt die Vereinbarung des Eidgenössischen Finanzdepartements mit der Schweizerischen Nationalbank vom 29. Januar 2021 ungenügend. Falls es die finanzielle Situation der Nationalbank zulässt werden bis ins Jahr 2025 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet. Es besteht kein Handlungsbedarf die Steuererträge auf den 1.1.2024 neu zu verteilen. Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ohne eine Gesamtsicht nicht akzeptabel. Die Änderung einzelner Parameter muss in einen Gesamtkontext gestellt werden (Finanzflüsse, Aufgabenteilung, Neukon-	
--	---	--

	zeption des kantonalen Finanzausgleichs), was vorliegend fehlt. Wie das Gutachten von Prof. Dr. Schaltegger selber ausführt, ist die vorgenommene Margenbetrachtung nur ein Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei einer Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt. Eine direkte Empfehlung lässt sich aus den gemachten Berechnungen - gemäss Prof. Dr. Schaltegger - kaum ableiten. Ausserdem ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Studie von Prof. Dr. Schaltegger mittels Grenzwertanalyse die faire Ertragszuscheidung von neuen zusätzlichen Fr. 100 Steueraufkommen überprüft. Wieso auf dieser Basis auch der bestehende Bestand des heutigen gesamten kantonalen Steueraufkommens über 31,1 Mio. Franken (juristische Personen) nach neuem Verteilungsschlüssel zugeordnet werden soll, kann nicht nachvollzogen werden. Es erstaunt daher, dass der Kanton ohne Weiteres auf das Maximum des im Gutachten genannten Rahmens von 60 % zu Gunsten des Kantons und von 40 % zu Gunsten der Gemeinden abzielt. Dies umso mehr, als das Gutachten bei einer bestmöglichen Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) von einem Kantonsanteil von gut 51 % ausgeht. Das heisst, dass mit den angestrebten 60 % eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle resultieren würde. Der Status Quo könnte bereits bei einer Auftei-	
--	---	--

	lung 50 % zu 50 % gehalten werden. Eine Begründung für die erhöhte Marge fehlt. Mit der vorgeschlagenen Aufteilung ist es für eine Gemeinde unter Umständen nicht mehr attraktiv, Gewerbe anzusiedeln, weil es sich nicht mehr rechnet. Zu bedenken ist zudem, dass der Kanton insbesondere auch von den natürlichen Personen profitiert, die aufgrund von ansässigen Firmen im Kanton bleiben. Eine Umverteilung ist daher nicht zwingend geboten. Zudem sind die Gemeinden für die Bereitstellung des Baulandes, die Erschliessung und die planerische Vorbereitung zuständig, was alles mit hohen und aufgrund der rechtlichen Grundlagen weiter zunehmenden Kosten verbunden ist. Auch die Gemeinden haben sich im Übrigen bei geänderten Verhältnissen, insbesondere bei einem Ausfall beim KFA, zu arrangieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton durch eine Überkompensation auf Kosten der Gemeinden eine Steuerfuss-Erhöhung vermeiden will, wie es vorliegend den Anschein macht. Mit etwa 30 % der kantonalen Bevölkerung ist die Gemeinde Herisau der bedeutendste Industrie- und Gewerbestandort im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Der Gemeinde Herisau kommt – auch gemäss kantonalen Vorgaben (z.B. Richtplan) – die Rolle des wirtschaftlichen Motors zu und es werden von ihr auch seitens des Kantons immer wieder Zentrumsleistungen erwartet. Die Entwicklung und Rahmenbedingungen der Gemeinde Herisau sind nach Beurteilung des Gemeinderates "essentiell" für die Entwicklung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Die Gemeinde Herisau ist nicht grenzenlos	
--	--	--

	belastbar und die im Revisionsentwurf für sie vorgesehenen Einnahmenkürzungen überschreiten diese Grenze. Die Verteilungsänderung wird deshalb in der vorliegenden Form klar abgelehnt. Antrag Die bisherige Aufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ist zu belassen, bis ein Ausfall aus dem nationalen Finanzausgleich belegt wurde. Änderungen haben aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, was vorliegend fehlt. Heiden: Die vorgeschlagene Änderung des Verteilschlüssels der Steuern der juristischen Personen wird entschieden abgelehnt. Der Gemeinderat Heiden ist über das Vorgehen des Kantons irritiert. Die vorgeschobene Argumentation bezüglich einer mutmasslichen Besserstellung beim nationalen Finanzausgleich (NFA) steht in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen, welche der Kanton durch die Änderung des Verteilschlüssels einnimmt. Auch im Lichte der kantonalen Entlastungsmassnahmen, welche bereits in den letzten Jahren den Gemeinden angelastet wurden, irritiert die "Selbstbedienungsmentalität" des Kantons. Eine Änderung des bewährten und tarierten Einnahmeverhältnisses kann nur mit einer gleichzeitigen Anpassung der Aufgaben-/Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einhergehen. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt.	<i>Eine isolierte Betrachtung zur Behebung der negativen Marge ist zulässig.</i>
--	--	---

	Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden: Noch bevor die Vernehmlassung zum Steuergesetz eröffnet wurde und ohne Information von Gemeinden und politischen Parteien hat der Regierungsrat die geplante Neuaufteilung im AFP integriert. Uns scheint dies doch etwas irritierend. Die nun nachgelieferten Informationen, insbesondere das Gutachten Schaltegger interpretiert der Regierungsrat dahin, dass es notwendig sei, hier eine deutliche Korrektur anzustreben. Diese Sichtweise kann nicht unwidersprochen bleiben. Die EVP AR beleuchtet im Folgenden diverse Aspekte: 1. Tiefsteuerpolitik AR Seit langem verfolgt der Kanton eine Tiefsteuerpolitik für juristische Personen. Bei genauer Betrachtung muss leider festgestellt werden, dass diese Politik einzig und allein die Steuererträge reduziert hat, ohne eine deutliche Entwicklung bei Firmenansiedlungen, Steuererträgen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu bewirken. Im Grossen und Ganzen ist die Wirtschaftsstruktur in unserem Kanton noch dieselbe wie vor der Steuersenkung. Die positive Entwicklung der Steuererträge kommt aus der konjunkturellen Entwicklung und der Innovationskraft der Firmen	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es trifft zu, dass einige Gemeinden stärker betroffen sind als andere. Gerade am Beispiel Herisau zeigt sich aber, dass diese hauptbetroffenen Gemeinden in den letzten 15 Jahren auch von der Tiefsteuerstrategie profitiert haben. So betrugen die Steuererträge der juristischen Personen im Jahre 2005 in Herisau rund 3 Millionen Franken, 2022 werden es rund 7 Millionen Franken sein. Durch die Neuverteilung weniger betroffene Gemeinden konnten in der Vergangenheit weniger von der Tiefsteuerstrategie profitieren.</i> <i>Der NFA-Ressourcenindex hat in den letzten 15 Jahren um rund 7 Prozentpunkte zugenommen (2008 = 77.4 % vom Schweizer Durchschnitt; 2021 = 84.8 %). Diese Veränderung ist nachhaltig, wesentlich und ein Zeichen des Erfolgs der Steuerstrategie 2008.</i> <i>Es handelt sich nicht um eine Fehleinschätzung. Bis auf die zurückgegangenen NFA-Ressourcenzahlungen für die Kantonskasse war die Steuerstrategie 2008 erfolgreich.</i>
--	---	---

	in unserem Kanton. Die internationalen Bestrebungen der Tiefsteu- erpolitik einen Riegel zu schieben wird begrüsst. 2. Interpretation Gutachten Schaltegger Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Interpre- tation einzig und allein auf die Margenüberle- gungen des Gutachters. Die politische Dimensi- on welche ebenfalls angesprochen werden lässt er komplett ausser Acht. Ebenfalls bezieht er nur das stark pessimistische Szenario in seine Über- legungen ein. Und zu guter Letzt setzt er sich auch über den deutlichen Hinweis hinweg, dass für die Aufteilung der Steuererträge weitere Kri- terien hinzugezogen werden müssten, da die Margenbetrachtung zu kurz greife (Seite 14 un- ten). 3. Aktueller Stand und zusätzlicher Steuerertrag Es ist weiter zu erwähnen, dass eigentlich nur die neu entstehenden Steuererträge in die Über- legungen einbezogen werden müssten, denn mit gleichbleibenden Steuererträgen würde sich auch der Ressourcenindex nur wenig verändern (siehe auch Grafik Margenberechnung, S. 8 des regierungsrätlichen Berichts). Und in diesem Zu- sammenhang stellt sich die Frage, welche Fak- toren die positive Entwicklung dieser Steuerer- träge beeinflusst. Es ist anzunehmen, das kon- junkturelle Faktoren und die Innovationskraft der Unternehmen die treibenden Faktoren sind. Ver- schiedene Gemeinden beurteilen den Beitrag	
--	---	--

	des Kantons in dieser Hinsicht als bescheiden. Die unter 1. Erwähnten Ansiedlungserfolge des Kantons bestätigen dies. 4. Ungleiche Verteilung der Auswirkungen Mit der Neuverteilung der Steuererträge generiert der Kanton einen Mehrertrag von 4.25 Mio. Zu beachten ist jedoch, dass 70% des Mehrertrags durch drei Gemeinden generiert wird. Eine einzige Gemeinde allein trägt die Last von 45% der Umverteilung. Auch aus Sicht des prozentualen Steuerausfalls zeigt sich, dass drei Gemeinden bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen einen Ausfall von 2.8 – 3.4% zu verkraften haben, weitere zwei Gemeinden beträgt der Ausfall 1.7 – 2.1%. Es muss sich unweigerlich die Frage gestellt werden, ob diese ungleiche Verteilung der Lasten für unseren Kanton politisch sinnvoll ist und wie sich dies auf die Zusammenarbeit auswirkt. 5. Politische Würdigung Der Regierungsrat argumentiert rein aus der Perspektive des nationalen Finanzausgleichs und moniert, dass eine Verbesserung beim Ressourcenindex zu einem kleineren Beitrag aus dem NFA führen würde. Eine Einordnung in Bezug auf die anderen Finanzflüsse auf nationaler Ebene (z.B. SNB-Zahlungen) und kantonaler Ebene (Finanzausgleich) fehlt völlig. Und zu guter Letzt müssten diese Überlegungen auch in den grossen Kontext der Gemein-	
--	---	--

	destrukturen eingebettet sein. Die Überlegungen führen die EVP AR daher zur Erkenntnis, dass die Neuaufeilung der Steuererträge der juristischen Personen in dieser Form abzulehnen sei. Man könnte sich vorstellen, bei einer nachhaltigen Veränderung des Ressourcenindex die Thematik schrittweise anzugehen, dies unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der Auswirkungen auf die Gemeinden. In diesem Sinn erwartet die EVP AR vom Regierungsrat eine ganzheitliche Sicht zu erarbeiten und sich nicht von einseitigen Margenberechnungen leiten zu lassen. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Schönengrund: Die vorgeschlagene Anpassung der Verteilung der Steuererträge der juristischen Personen, im konkreten Fall der Gewinnsteuererträge, wird vom Gemeinderat Schönengrund abgelehnt. Die bestehende Aufteilung der Gewinnteuerereinnahmen juristischer Personen beträgt 45 Prozent (Kanton) zu 55 Prozent (Gemeinden). Aktuell kann sich der Anstieg der Gewinnsteuerereinnahmen aufgrund des nationalen Finanzausgleiches negativ auf die kantonalen Finanzen auswirken. Die vom Kanton vorgeschlagene Neuaufeilung 60 Prozent zu Gunsten des Kantons	Kennntnisnahme. Kennntnisnahme.
--	--	---

	und 40 Prozent zu Gunsten der Gemeinden hätte zur Folge, dass die Gemeinden rund CHF 4'650'000.00 weniger an Gewinnsteuererträgen zur Verfügung hätten. Das dem Vorschlag zugrundeliegende Gutachten zeigt auf, dass es sich beim Vorschlag um eine Überkompensation der angenommenen Ausfälle handelt. Weiter geht daraus hervor, dass ein Kantonsanteil von rund 51 Prozent ausreichen würde. Deswegen lehnt die Gemeinde Schönengrund diese Teilrevision des Steuergesetzes ab. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Reute: Die wichtigste Änderung aus Sicht der Gemeinden betrifft jedoch die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Diese punktuelle Umverteilung kann so nicht gutgeheissen werden. Der heutige Verteilschlüssel ist Teil der Abfederung der Mindereinnahmen der Gemeinden aus der massiven Reduktion des Steuersatzes für juristischen Personen. "Eine tiefe Steuerbelastung soll neue Unternehmen zur Ansiedlung im Kanton bewegen und den Wegzug ansässiger Unternehmen verhindern. ... Nach Auffassung des	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Während die guten Ergebnisse des Kantons in erster Linie von den risikobehafteten SNB-Zahlungen abhängen, weisen die Gemeinden hohe strukturelle Gewinne aus. Der Minderertrag ist deshalb für die Gemeinden tragbar.</i> <i>Ein Härteausgleich wird abgelehnt und erscheint nicht zielführend. Eine isolierte Betrachtung der Steuererträge JP und deren NFA-Effekte ist vertretbar.</i>
--	--	---

	Regierungsrates soll die Spitzenposition innerhalb der Schweiz erreicht werden." (Kommentar zur Steuergesetzesrevision 2008) Es kann nicht sein, dass die Gemeinden wenige Jahre später die Folgen dieser offensichtlichen Fehleinschätzung des Kantons tragen müssen. [...] Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist eine Neuaufteilung der Gewinnsteuer der juristischen Personen ohne eine Gesamtsicht nicht akzeptabel. Die Änderung einzelner Parameter muss in einen Gesamtkontext gestellt werden (Finanzflüsse, Aufgabenteilung, Neukonzeption des kantonalen Finanzausgleichs), was vorliegend fehlt. Wie das Gutachten von Prof. Dr. Schaltegger selber ausführt, ist die vorgenommene Margenbetrachtung nur ein Aspekt für die politische Festlegung der Steueraufteilung. Letztendlich ist die Frage in ein breites Geflecht von (finanziellen) Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden eingebettet, die es bei einer Steueraufteilung zu berücksichtigen gilt. Es erstaunt daher, dass der Kanton ohne Weiteres auf das Maximum des im Gutachten genannten Rahmens von 60 % zu Gunsten des Kantons und von 40 % zu Gunsten der Gemeinden abzielt. Dies umso mehr, als das Gutachten bei einer bestmöglichen Schätzung basierend auf den NFA-Prognosen von BAK Economics (2021) von einem Kantonsanteil von gut 51 % ausgeht. Das heisst, dass mit den angestrebten 60 % eine Oberkompensation der angenommenen Ausfälle resultieren würde. Der Status Quo könnte bereits bei einer Auftei-	
--	---	--

	lung 50 % zu 50 % gehalten werden. Eine Begründung für die erhöhte Marge fehlt. Auch die Gemeinden haben sich bei geänderten Verhältnissen, insbesondere bei einem Ausfall beim KFA, zu arrangieren. Es kann nicht sein, dass der Kanton durch eine Überkompensation auf Kosten der Gemeinden eine Steuerfuss-Erhöhung vermeiden will, wie es vorliegend den Anschein macht. Die Mitte Appenzell Ausserrhoden: Die Begründung bzgl. Auswirkungen auf den Kanton kann die Mitte AR grundsätzlich nachvollziehen. Einer Umverteilung zu Lasten der Gemeinden stehen jedoch kritisch gegenüber und ist aufgrund weiterer Abwälzungen nicht vertretbar. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass ein Verteilungsschlüssel vorgeschlagen wird, der sicherstellt, dass der Kanton durch neue Unternehmungsgewinne nicht belastet wird, sondern profitieren kann. Die SP AR gibt aber zu bedenken, dass nicht alle Gemeinden diese Umverteilung ausgleichen können. Die SP AR erwartet, dass in 1. Lesung aufgezeigt wird, wie der Wegfall auf kommunaler Ebene von allen Gemeinden aufgefangen werden können. Dazu ist die Auflistung am Schluss des Erläuternden Bericht zu generell ausgestaltet, da er kein Bezug auf die finanzielle Situation der einzelnen Gemeinden nimmt. Aus diesem Grund fordert die SP AR, dass ein Härteaus-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	---

	gleich im Sinne von Art. 19a Finanzhaushaltsgesetz eingeführt wird, bis der neue kantonale Finanzausgleich in Kraft tritt. Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Anpassung der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird von der Industrie AR zur Kenntnis genommen. Die Industrie AR verzichtet jedoch auf einen Kommentar. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Die Anpassung der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird vom Gewerbeverband AR zur Kenntnis genommen. Der Gewerbeverband AR verzichtet jedoch auf einen Kommentar. Gais: ¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 40 Prozent an die Gemeinde. ⇒ Der Anteil der Gemeinde betrug bisher 55%. Das ist eine deutliche Verschlechterung für die Gemeinden. Für die Gemeinde Gais beträgt der Ausfall CHF 170'000.-. Dies entspricht ungefähr 0.07 Steuereinheiten. Die einschneidendste Massnahme für die Gemeinden ist die Neuverteilung der Erträge der juristischen Personen. Die Begründung des Kantons, dass der Kanton wegen der Berechnung des nationalen Finanzausgleichs und dem Ressourcenausgleich, einen Handlungsbedarf in dieser Frage sieht, kann halbwegs nachvollzogen wer-	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	--

	den. Es ist jedoch störend, wenn nur ein einzelnes Problem gelöst wird, ohne die Finanzströme und Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden gegenüberzustellen. Zudem geht aus dem Gutachten hervor, dass für den "Break-even" (Marge von Null) ein Kantonsanteil von rund 51% genügen würde. Es wird auch erwähnt, dass eine konservative Festlegung der Steueraufteilung für den Kanton bei 55 bis 60% liegen würde. Dass nun gleich der bei konservativer Betrachtung höchste Anteil gewählt wurde, zeigt, dass der Kanton mit dieser Veränderung der Aufteilung einfach auch zusätzliches Steuersubstrat generieren will und möchte. Obwohl in der Gemeinde Gais der Anteil der Steuereinkünfte von juristischen Personen im Verhältnis zu den natürlichen Personen nicht allzu hoch ist, macht die Einbusse doch rund CHF 170'000.- aus und dies stellt doch ein massgebender Ausfall dar. <u>Meinung Gemeinderat</u> Der Gemeinderat Gais erachtet die vorgeschlagene Aufteilung für inakzeptabel. Bis die grundsätzliche Diskussion über die Aufgabenteilung und die Untersuchung der Finanzströme abgeschlossen ist, soll der bestehende Verteilschlüssel weiter zur Anwendung kommen. Bühler: Die wichtigste Änderung für die Gemeinde Bühler als Arbeitsort betrifft die Änderung der Verteilung der Steuererträge juristischer Personen gemäss Art. 85 Abs. 1 E-StG. Die isolierte Betrachtung des Kantons wird als unzulänglich zurückgewiesen. Es erweckt den Eindruck,	<i>Die totale NFA-Marge (Kanton und Gemeinden zusammen) beträgt aktuell gemäss dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger (Beilage 1.6) rund 48 – 49 %, davon gehen aktuell rund 55 Prozentpunkte an die</i>
--	---	---



	dass der Kanton immer mehr Kosten den finanzschwächeren Gemeinden überträgt, mit der Begründung, den Gemeinden gehe es finanziell ja gut, was für unsere Gemeinde nicht akzeptabel ist. Es wird laufend schwieriger einen ausgeglichenen Finanzhaushalt einzuhalten. Hier wird beantragt, den Gewinnsteuerertrag der juristischen Personen im Umfang von 55% an die Gemeinden zu zuweisen. [...] Die isolierte Betrachtung des Kantons wird als unzulänglich zurückgewiesen. Es fehlt die Gesamtbetrachtung der Auswirkungen sowohl im Kanton wie auch in den Gemeinden. Die Gemeinde Bühler ist Arbeitsstandort. Die Umverteilung hat konkrete, und massive Auswirkungen für Bühler. Mit den Mindereinnahmen besteht für die Gemeinde Bühler kaum ein Anreiz mehr, Arbeitsstandort zu sein. Arbeitsstandort zu sein bedeutet, dass eine Erschliessungspflicht (inkl. Wasser und Abwasser) für die Gemeinde besteht. Für Einwohner am Grenzraum zur Gewerbezone ergeben sich Lärm- und Verkehrsemissionen. Wieso braucht der Kanton 60% nur um den Finanzausgleich auszugleichen? Müsste es nicht auch sonst im Interesse des Kantons sein, dass sich Firmen hier ansiedeln und Arbeitsplätze geschaffen werden, was auch für alle Gemeinden (oft nicht in der Standortgemeinde für die Arbeit) potenzielle natürliche Personen Einwohnende und als Steuerzahler bringt? Diese Betrachtung fehlt gänzlich. Für die Gemeinde ist es auch jetzt schon finanziell interessanter Wohnraum zu schaffen und keine Arbeitsplätze und das verschärft sich nun noch, zulasten der oft eher	<i>Gemeinden und beim Kanton bleibt eine negative Marge von 6 – 7 Prozentpunkten. Unter diesen Umständen hat der Kanton – und nicht die Gemeinden – keinen Anreiz zusätzliches Steuersubstrat von juristischen Personen zu besteuern.</i> <i>Zitat aus dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger, Seite 19 (Beilage 1.6): "Wie die Situation bei den natürlichen Personen zeigt, dürften allfällig negative Margen bei den Unternehmensgewinnen auch durch zusätzliche Einkommen der natürlichen Personen kaum kompensiert werden können." Ausführungen zu den natürlichen Personen finden sich im erwähnten Gutachten auf Seite 18 und 19.</i>
--	--	--

	finanzschwächeren Gemeinden. Antrag: Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde. Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Anpassung der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist einzig im Hinblick auf die geplanten Gemeindefusionen zweckmässig, da sie so für die Gemeinden einen Anreiz schafft, effizienter zu verwalten.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 90 E-StG	SVP Appenzell Ausserrhoden: Auf die Unterscheidung im Tarif von persönlich zugehörigen juristischen Personen und für wirtschaftlich zugehörige juristische Personen ist im Sinne einer pragmatischen Lösung zu verzichten. Wir erwarten eine Senkung der Mindeststeuer auf Fr. 600.00. Dies kann mit einem Einheitstarif von Fr. 70.- erreicht werden. Zusätzlich beantragen wir einen 2. Absatz, der eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ermöglicht bzw. regelt.	<i>Am im Vernehmlassungsverfahren unterbreiteten Vorschlag hält der Regierungsrat fest. Die Unterscheidung zwischen persönlich und wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen und die tiefere Belastung der ausschliesslich wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen macht auch unter Einbezug des Gleichbehandlungsgebotes Sinn. Zum einen ist die Belastung der kantonalen Infrastruktur durch ausschliesslich wirtschaftlich zugehörige juristische Personen aufgrund der im Durchschnitt kleineren Belegschaft, der geringeren Anzahl von Fahrzeugen und den kleineren Räumlichkeiten geringer. Zum anderen ist eine tiefere Belastung der ausschliesslich wirtschaftlich zugehörigen juristischen Personen auch aufgrund des Schlechterstellungsverbots im interkantonalen Verhältnis geboten, da interkantonale Unternehmen vielfach in mehreren Kantonen Mindeststeuern entrichten müssen.</i>

	Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden: Einerseits haben wir Verständnis, dass mit dieser Mindeststeuer die Aufwände der kantonalen Verwaltung abgedeckt werden sollen, andererseits ist dieser Betrag von bis anhin CHF 900.00 auch in die Totalsteuerbelastung von juristischen Personen einzurechnen. Trotz der sinnvollen, verfahrenstechnischen Anpassung (Einführung eines Tarifs) haben wir aber rechtliche Bedenken, ob eine Ungleichbehandlung der juristischen Personen und damit der Grundsatz der Gleichbehandlung zu vertreten ist. Deshalb stellen wir die Frage, ob die Unterscheidung zwischen „unseren eigenen Gewerbebetrieben“ (CHF 876.00) und „Filialbetrieben“ (CHF 511.00) politisch sinnvoll, rechtmässig und fair ist? Die erhobene Mindeststeuer ist bis anhin nicht an die	<i>Der Vorschlag der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wurde bereits im Rahmen der Revision des Steuergesetzes 2020 thematisiert. Dieser Vorschlag wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren unter Einbezug der Gesamtbelastung der juristischen Personen vertieft geprüft und verworfen. Appenzell Ausserrhoden verfügt bereits über sehr tiefe Gewinn- und Kapitalsteuern. Zudem wurden mit der Steuergesetzrevision 2020 weitere Entlastungen eingeführt. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer würde zu Steuerausfällen von Fr. 1'000'000 für den Kanton und Fr. 1'250'000 für die Gemeinden führen. Der Vorschlag der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer soll in dieser Gesetzesrevision – nur kurze Zeit später – nicht erneut aufgenommen werden.</i> <i>Siehe oben.</i>
--	--	---

	kantonale Gewinnsteuer anrechenbar. Aus unserer Sicht ist eine Verknüpfung, auch beispielsweise mit dem Vorhandensein von 50 Stellenprozenten im Kanton, denkbar. Damit würden reine Briefkastenfirmen und Steuerdomizile ohne volkswirtschaftlichen Nutzen weiterhin mindestens und gewinnbesteuert werden, das tatsächlich produzierende Gewerbe aber entlastet. Dies würde auch einer gewissen Logik entsprechen, wenn man Aufwände auch bei Firmen ohne Gewinn geltend machen kann, sie bei Firmen mit Gewinn aber ausschliesslich via Gewinnsteuern einzieht. Die gleiche Handhabung gilt auch bei von juristischen Personen gehaltenen Liegenschaften ohne Gewinn (0,2% p.a. auf Verkehrswert). [...] Frage PU AR: Ist die Unterscheidung zwischen „unseren eigenen Gewerbebetrieben“ (CHF 876.00) und „Filialbetrieben“ (CHF 511.00) politisch sinnvoll, rechtmässig und fair? Variante 1: 2 Die einfache Steuer ist an die Gewinnsteuer anrechenbar. Variante 2: 2 Die einfache Steuer ist an die Gewinnsteuer anrechenbar, sofern die Firma im Kanton effektiv mindestens 50 Stellenprozente hat. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die Anpassung der bisherigen Regelung wird von der FDP AR unterstützt. Schwellbrunn: Wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	---

	Herisau: Die Kapitalsteuer soll bei CHF 900.– belassen werden, da der Aufwand gegeben ist. Antrag Abs.2 (Kapitalsteuer) belassen. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Tatsache, dass sowohl persönlich als auch wirtschaftlich zugehörige Personen von der Mindeststeuer betroffen sind... ...und begrüsst deshalb die Aufhebung von Abs. 2.	<i>Siehe oben.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 93 Abs. 1bis E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung an das Bundesrecht.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 94 Abs. 3 E-StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Anpassung an das Bundesrecht.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 139 StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Art. 139	



	Zuwendungen an Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder, den Ehegatten, den eingetragenen Partner:in und die Eltern sind steuerfrei. Das Ausserrhoder Steuerrecht anerkennt zwar seit dem Jahr 2001, dass bei Schenkung und Erbschaft nebst Ehepartner auch nichtverheiratete Lebenspartner weniger hart besteuert werden sollen als beliebige Dritte. Diese Regelung blieb aber auf halbem Wege stehen: Während Ehegatten zu Recht gänzlich von diesen Steuern befreit sind (Art. 139), müssen nichtverheiratete Lebenspartner 12% Steuern zahlen (Art. 147 Abs. 1 lit. a). 20 Jahre später ist es endlich an der Zeit, diese unzulässige Diskriminierung nach dem Zivilstand und damit der Lebensform (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV) ganz zu beseitigen. Bestraft werden damit heute namentlich überlebende Konkubinatspartnerinnen und -partner. Diese Diskriminierung ist nicht zu rechtfertigen, namentlich nicht mit der Praktikabilität, denn definiert und erfasst werden diese nichtverheirateten Lebenspartner ohnehin schon heute (Art. 147 Abs. 2). Zum Vergleich: 7 Kantone befreien schon heute nichtverheiratete Paare ganz von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und 6 Kantone besteuern sie ganz oder teilweise tiefer als in AR. Mit dieser Reform schliesse AR somit zu vielen attraktiveren Kantonen auf. Mit einer einfachen Ergänzung von Art. 139 Abs. 1 würde die Ausserrhoder Erbschafts- und Schenkungssteuer diskriminierungsfrei, zivilstandsneutral und auch bedeutend familienfreundlicher, was Ausserrhoden auch im Vergleich zu vielen andern Kantonen als Wohn- und	<i>Eingetragene Partner und Lebenspartner sind zu unterscheiden. Eingetragene gleichgeschlechtliche Partner sind von Gesetzes wegen den Ehegatten gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [PartG; SR 211.231]). Eine diesbezügliche Anpassung des Steuergesetzes ist nicht angezeigt.</i> <i>Lebenspartner, welche im Konkubinat eine Gemeinschaft führen, sind von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften zu unterscheiden. Der bedeutendste Unterschied zwischen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft und dem Konkubinat ist, dass der besondere rechtliche Schutz für das Konkubinat nicht gilt.</i> <i>Lebenspartner werden in Appenzell Ausserrhoden im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht privilegiert behandelt, indem Zuwendungen lediglich mit einem Satz von 12 Prozent belastet werden. Eine vollständige Gleichstellung mit Ehegatten und eingetragenen Partnern ist nicht angezeigt. Unterliegen doch Ehegatten und eingetragene Partner – anders als Lebenspartner – der Familienbesteuerung.</i> <i>Der Steuersatz für Lebenspartner von 12 Prozent ist korrekt bei den anwendbaren Steuersätzen in Art. 147 StG eingeordnet. Eine Verschiebung der Bestimmung zu den subjektiv steuerbefreiten Empfängern in Art. 139 StG ist nicht angezeigt.</i>
--	---	--

	Lebenskanton stärken würde.	
Art. 147 StG	FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Art. 147 ¹ lit a streichen Art. 147 ² verschieben nach Art. 139 Abs. 2	<i>Der Steuersatz für Lebenspartner von 12 Prozent ist korrekt bei den anwendbaren Steuersätzen in Art. 147 StG eingeordnet. Eine Verschiebung der Bestimmung zu den subjektiv steuerbefreiten Empfängern in Art. 139 StG ist nicht angezeigt.</i>
Art. 157 StG	Rehetobel: Der Gemeinderat von Rehetobel hätte es begrüsst, wenn man die Gesetzesrevision zum Anlass genommen hätte, die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch von Steuerinformationen zwischen Veranlagungsbehörde und der Gemeinde zu verbessern. Die Gemeindepräsidenten-Konferenz hat nach Wissenstand des Gemeinderats Rehetobel mehrfach das Anliegen vorgebracht, detailliertere Steuerinformationen zwecks besserer Planbarkeit / Budgetierung zu erhalten. Der Gemeinderat Rehetobel bedauert, dass es in dieser Hinsicht zu keinen gesetzlichen Anpassungen kommt.	<i>Die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie die Gemeinden fordern die Verbesserung der Rechtsgrundlage für den Austausch von Steuerinformationen zwischen der Kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden.</i> <i>Die Steuerdaten von steuerpflichtigen Personen unterliegen dem Amts- und Steuergeheimnis (Art. 153 StG; Art. 110 DBG)</i> <i>Die Kantonale Steuerverwaltung informiert die Gemeinden monatlich schriftlich über die in Rechnung gestellten Steuerbeträge (Sollstellungen) und nimmt die Geldüberweisungen vor. Bei Auffälligkeiten bei den Sollstellungen erhalten die Gemeinden auf Anfrage allgemein gehaltene und anonymisierte Informationen. Sofern möglich wird den Gemeinden gleichzeitig mitgeteilt, ob es sich dabei um einmalige oder jährlich wiederkehrende Ereignisse handelt. Bei Ereignissen mit grösseren Auswirkungen auf die Sollstellungen informiert die Kantonale Steuerverwal-</i>

		tion von sich aus zeitnah. <i>Periodische Lieferungen von nicht pseudonymisierten Personendaten sind unter Beachtung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes ausgeschlossen. Die Eingrenzung des im alten Steuerrecht noch enthaltenen umfassenden Einsichtsrechts der Gemeinden (Art. 157 Abs. 4 StG) blieb im Rahmen der Teilrevision 2019 weitestgehend unbestritten (vgl. auch Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 23. März 2018, S. 8).</i> <i>Das Kantonale Datenschutz-Kontrollorgan hat das öffentliche Interesse der Gemeinden an der geforderten periodischen Übermittlung von nicht pseudonymisierten Personendaten untersucht und festgehalten, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer generellen Ermächtigung für die automatische periodische Übermittlung von nicht pseudonymisierten Personendaten durch die Kantonale Steuerverwaltung an die Gemeinden nicht erfüllt seien.</i> <i>Es kommt hinzu, dass die geforderten Datenlieferungen auch Bundessteuerdaten beinhalten und damit auch vor der im Bundesgesetz statuierten Geheimhaltungspflicht (Art. 110 DBG) standhalten müssen. Angesichts dieser Regelung sind gesetzliche Ausnahmen nur zu schaffen, sofern die empfangenden Behörden die Steuerauskünfte für den Vollzug ihrer Aufgaben zwingend bedürfen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</i>
--	--	--

	Wolfhalden: Die fehlende Steuereinsicht führt weiterhin dazu, dass die Planungssicherheit der Gemeinden nicht gegeben ist. Aus diesem Grund schliessen die Jahresrechnungen — nicht nur in der Gemeinde Wolfhalden - wiederholt mehrheitlich besser als budgetiert. Im Rahmen dieser Teilrevision wäre es angebracht, diesen Missstand, welcher seit mehreren Jahren von den Gemeinden kritisiert wird, zu beheben. Die Besserabschlüsse können u.a. die Ursache dafür sein, dass der Kanton der Ansicht ist, dass solche Verschiebungen, wie sie zum Beispiel bei der Verteilung der Gewinnsteuererträge vorgesehen ist, problemlos auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden können. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz deckt aus Sicht des Gemeinderates alle zu beanstandenden Punkte ab. Die in der Teilrevision vorgeschlagene Neuverteilung der Gewinnsteuererträge wird abgelehnt. Des Weiteren wird auf die fehlende Gesamtbeachtung der Ausgaben- und Einnahmeverteilungen zwischen Gemeinden und Kanton hingewiesen, welche zwingend vorzunehmen ist. [...] Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.	<i>Unter diesen Umständen kann keine gesetzliche Grundlage für den geforderten periodischen Informationsaustausch geschaffen werden.</i> <i>Siehe oben. Weder die Gemeindepräsidienkonferenz noch einzelne Gemeinden konnten bis anhin schlüssig darlegen, wozu bzw. wie die steuerlichen Detaildaten jeder einzelnen steuerpflichtigen Person den Budgetprozess bzw. die Planungssicherheit der Gemeinden beeinflussen können.</i>
--	--	---

	Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Für die Gemeinden ist das Thema "Steuerdaten / Steuerauskünfte" noch nicht vom Tisch. Mit den aggregierten Daten (Gemeinde Heiden) hat man zwar einstweilen einen Kompromiss gefunden, die Thematik ist in einer nächsten Revision aber grundsätzlich anzugehen. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der	<i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i>
--	--	---

	Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Des Weiteren vermisst der Gemeinderat Heiden in der aktuellen Revision die seit Jahren geforderte gesetzliche Anpassung von Art. 157 bezüglich der Einsicht in die Steuerakten. Es wird eine griffige Lösung gefordert, welche der Gemeinde eine adäquate Einsicht, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ermöglicht. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Wald: Bei dieser Gelegenheit möchten wir erwähnen, dass es für die Gemeinde Wald aufgrund der strikten Informationssperre bzgl. Steuersubstrat sehr schwierig ist, einen adäquaten Voranschlag gestalten zu können. Selbst retropektive Analysen sind unmöglich. Somit könnte man bzgl. der Steuerertragslage genauso gut Würfel als Prognosemittel einsetzen. Wir stellen damit die Bitte, künftig bei der Analyse und Gestaltung von Voranschlägen mehr Hand zu bieten bzgl. des Steuersubstrats. Es kann nur im Interesse aller Behörden sein, diesbezüglich	<i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i>
--	---	---

	mehr Planungssicherheit zu erlangen. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe).	<i>Siehe oben.</i> <i>Siehe oben.</i>
Art. 157 Abs. 5 E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Diese Anpassung ist zu begrüessen. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen,	<i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>

	dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: i.O. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges hinsichtlich Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer ist grundsätzlich plausibel. Aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich ist, mit welchen Auswirkungen (Fallzahlen, Belastung) für das Obergericht aufgrund der Änderung zu rechnen ist. Antrag: Auskunft über die Auswirkungen auf das Obergericht. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen.	<i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es handelt sich um zwei bis drei Verfügungen zur abgelehnten Akteneinsicht, die in den letzten fünf Jahren angefochten wurden.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	--	---

	Herisau: Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges hinsichtlich Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer ist grundsätzlich plausibel. Aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich ist, mit welchen Auswirkungen (Fallzahlen, Belastung) für das Obergericht aufgrund der Änderung zu rechnen ist. Antrag Auskunft über die Auswirkungen auf das Obergericht. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidien-	<i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i> <i>Siehe die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz.</i>
--	--	---

	konferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Vereinheitlichung des Rechtsmittelweges v.a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass die vertikale Steuerharmonisierung gestärkt wird.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 160a E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>

	renz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene zusätzliche Stellungnahme verzichten. FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden: Die FDP AR unterstützt den Vorschlag zur Digitalisierung. Die schweizweit einheitliche Regelung der Möglichkeit der digitalen Steuerklärung war seit langem überfällig. Die FDP AR bittet zu prüfen, ob die Möglichkeit zur digitalen Steuerklärung auch auf juristische Personen ausgeweitet werden kann. [...] i.O. Gemeindepräsidienkonferenz AR: Die Einführung eines elektronischen Verfahrens wird als zeitgemäss und positiv unterstützt. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Datensicherheit und dgl. gewahrt werden. Schwellbrunn: Weshalb ist das elektronische Verfahren nicht bei den Verfahrenspflichten geregelt? Die Einführung des elektronischen Verfahrens wird begrüsst.	<i>Eine Ausweitung der digitalen Steuerklärung auf juristische Personen ist seit Längerem und gegenwärtig schweizweit in Diskussion. Die Entwicklungen werden weiterhin beobachtet und ein entsprechendes Projekt ist mit einem Zeithorizont bis 2025 in Planung.</i> <i>Im Hinblick auf die Datensicherheit wird auf die Ausführungen bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Bericht und Antrag verwiesen.</i> <i>Die Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch betreffen nicht nur die Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person. Stellt doch die Kantonale Steuerverwaltung den elektronischen Datenaustausch zur Verfügung und gewährleistet die Datensicherheit. Die Bestimmungen sind daher korrekt bei den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (Art. 160a E-StG) und beim Steuerklärungsverfahren (Art. 161 E-StG) eingeordnet. Dies entspricht auch dem Vorgehen in anderen Kantonen.</i>
--	--	--

	Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Herisau: Die Einführung eines elektronischen Verfahrens wird als zeitgemäss und positiv unterstützt. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Datensicherheit und dgl. gewahrt werden. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Datenschutz-Kontrollorgan AR: Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG lautet: "Dabei ist die Authentizität und Integrität der Datenübermittlung sicherzustellen." Gemäss Art. 5 DSG gilt bereits heute: "Daten müssen richtig sein." und gemäss Art. 16 DSG gilt weiter: "Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und orga-	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Die Formulierungen des elektronischen Datenaustausches müssen aufgrund des Gebotes der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung beibehalten bleiben. Dies bietet nebst einer schweizweiten einheitlichen Anwendung den Vorteil, dass die Rechtsprechung zu den analogen Bestimmungen auf Bundesebene und in ande-</i>
--	---	---

	nisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung." Die genannten bestehenden Vorschriften des DSG gehen m.E. etwas weiter, als die Formulierung in Art. 160a E-StG. Insbesondere ist gemäss DSG jeder Bearbeitungsvorgang (nicht nur die Übermittlung, sondern z.B. auch die Aufbewahrung) zu schützen und sind nicht nur Authentizität und Integrität sicherzustellen, sondern ist z.B. auch die unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern. Praxisgemäss orientiere ich mich bei der Auslegung von Art. 16 DSG (mangels einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe im kantonalen Recht) an der Umschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss 4. Abschnitt VDSG des Bundes. Ich gehe nicht davon aus, dass mit der Formulierung von Art. 160a Abs. 1 E-StG eine Einschränkung gegenüber dem bestehenden und anwendbaren DSG bezweckt wird. Die vorgeschlagene Formulierung stammt offenbar aus Art. 38b Abs. 1 E-StHG (AS 2021 673), welcher seinerseits explizit auf das kantonale Recht verweist. Mit Blick auf die Kohärenz des kantonalen Rechts schlage ich jedenfalls folgende Formulierung von Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG vor: "Die Datensicherheit ist durch technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten." Alternativ kann Art. 160a Abs. 1 zweiter Satz E-StG auch gestrichen und dafür Abs. 4 wie folgt ergänzt werden: "...die Einzelheiten, insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit."	<i>ren Kantonen ebenfalls in Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt werden kann.</i>
--	--	--

	Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Schönengrund: Die bedeutendste Änderung im Bereich des Nachvollzuges von Bundesrecht ist die Einführung der elektronischen Verfahren im Steuerbereich. Damit werden medienbruchfreie Verfahren ermöglicht, die sowohl für die steuerpflichtigen Personen als auch für die kantonale Steuerverwaltung von Vorteil sind. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Vereinfachung der elektronischen Steuererklärung unter der Bedingung, dass sichergestellt wird, dass die Übertragung der Daten absolut sicher erfolgen kann und die Identität durch Passcode einwandfrei zugeschrieben werden kann.	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	--

	Industrieverein Appenzell Ausserrhoden: Die Industrie AR begrüsst grundsätzlich die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] Die Industrie AR unterstützt den zweckmässigen Digitalisierungsschritt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kommt damit einem breiten Bedürfnis nach und erhöht die Effizienz in der jährlichen Verarbeitung der Steuererklärungen. Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden: Der Gewerbeverband AR begrüsst die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] Der Gewerbeverband AR unterstützt den zweckmässigen Digitalisierungsschritt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kommt damit einem breiten Bedürfnis nach und erhöht die Effizienz in der jährlichen Verarbeitung der Steuererklärungen. Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell: Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell begrüsst im Grundsatz die frühzeitige Gesetzesänderung in Hinblick auf die internationale Entwicklung im Unternehmenssteuerrecht sowie die Einführung des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. [...] An der EcoOst Arena im vergangenen Jahr vertieften wir	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	--

	den Digitalisierungsgrad der öffentlichen Verwaltungen und präsentierten fünf Denkanstösse. Die koordinierte und kundenorientierte Umsetzung von digitalen Prozessen muss im Fokus stehen. Die IHK begrüsst entsprechend den notwendigen und zweckmässigen Digitalisierungsschritt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kommt damit einem breiten Bedürfnis nach und erhöht die Effizienz in der jährlichen Verarbeitung der Steuererklärungen.	
Art. 161 Abs. 3 E-StG	Wolfhalden: Der Gemeinderat Wolfhalden schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Teufen: Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, um Berücksichtigung unserer Eingabe und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz. Speicher: An der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat die Vernehmlassung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass er sich vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden dat. vom 28.02.2022 anschliesst und diese unterstützt. Trogen: Innert der Vernehmlassungsfrist teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vollumfänglich unterstützen und auf eine eigene	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>

	zusätzliche Stellungnahme verzichten. Gemeindepräsidienkonferenz AR: In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass ausserhalb der Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben als nicht erfolgt und nicht aktenkundig gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass es zu gewissen Verschiebungen kommen kann, wenn man ins Originalformular druckt. Bei der Anwendung von Abs. 3 wird daher eine gewisse Kulanz vorausgesetzt. Urnäsch: Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2022 behandelt und auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anzuschliessen. Herisau: In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass ausserhalb der Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben als nicht erfolgt und nicht aktenkundig gelten. Es ist zu berücksichtigen, dass es zu gewissen Verschiebungen kommen kann, wenn man ins Originalformular druckt. Bei der Anwendung von Abs. 3 wird daher eine gewisse Kulanz vorausgesetzt. Heiden: Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinde-	<i>Die Bestimmung betrifft nur nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte. Verschiebungen beim Ausdruck von Formularen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen.</i>
--	---	---

	rat Heiden unterstützt. Hundwil: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat Hundwil der Stellungnahme der GP-Konferenz anschliesst. Walzenhausen: Der Gemeinderat Walzenhausen beschloss an seiner Sitzung vom 8. März 2022, sich dem Vorschlag zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der Gemeindepräsidentienkonferenz AR anzuschliessen. Waldstatt: Gestützt darauf kommt er zum Ergebnis, dass er sich im Grundsatz der Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz vom 28. Februar 2022 anschliesst (Gemeindepräsident Andreas Gantenbein war Mitglied der Arbeitsgruppe). Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR weist darauf hin, dass wenn diese Bestimmung eingeführt wird, die Pflicht zur Errichtung von einfachen und sicheren Eingabefenstern eingegangen wird. Es darf nicht sein, dass diese Erfordernisse dazu führen, dass die Steuererklärungen teils analog und teils digital eingereicht werden müssen. Wenn dies nicht vollständig gewährleistet wird, muss eine Ausnahme zu dieser Be-	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz verwiesen.</i> <i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentienkonferenz verwiesen.</i> <i>Die Einreichung einer digitalen Steuererklärung genügt. Die Steuererklärung muss nicht teils analog und teils digital eingereicht werden. Die Bestimmung greift lediglich, sofern Einkünfte oder Vermögenswerte nicht deklariert werden. Die technischen Mittel zur Deklaration werden zur Verfügung gestellt.</i>
--	---	---

	stimmung greifen. Gais: ³ Die Steuerdeklaration sowie zusätzliche Hinweise müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und nicht aktenkundig. ⇒ Aus Sicht der Steuerveranlagung nachvollziehbar. Kann jedoch für ältere oder unerfahrene Steuerpflichtige negative Auswirkungen haben. <u>Meinung Gemeinderat</u> Der neue Absatz 3 wird als nicht benutzerfreundlich bezeichnet und dieser Absatz zwingt die Steuerzahlenden explizit, auf die digitale Version umzusteigen. Daher soll dieser Absatz in geeigneter Form abgeschwächt werden.	<i>Es wird auf die Ausführungen zum Antrag der Gemeindepräsidentenkonferenz verwiesen.</i>
Art. 188a Abs. 1 E-StG	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Feststellung, dass die Kantonale Steuerverwaltung die zuständige Behörde ist.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 205 Abs. 2 und 3 E-StG	SVP Appenzell Ausserrhoden: Die Aufhebung wird explizit begrüsst. Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden: Die SP AR begrüsst die Streichung der Absätze 2 und 3.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>